



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie findet am Mittwoch, dem 10. Oktober 2018 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Neubeckum, Hauptstraße 52, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 12. September 2018 – öffentlicher Teil –
3. Bericht der Verwaltung
4. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes "Obere Brede-West"
– Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Anregungen (Abwägungsbeschluss)
– Beschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes
Vorlage: 2018/0216
5. Bebauungsplan Nr. 60.4 "Obere Brede-West"
– Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Anregungen (Abwägungsbeschluss)
– Satzungsbeschluss
Vorlage: 2018/0182
6. Antrag auf Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Teil B „Gewerbegebiet Steinbrink“
Vorlage: 2018/0214
7. Sachstandsbericht Windenergie
– Prüfung des Planungserfordernisses
Vorlage: 2018/0215
8. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 12. September 2018 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht der Verwaltung
3. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 27. September 2018

gezeichnet
Andreas Kühnel
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2018/0216

öffentlich

17. Änderung des Flächennutzungsplanes "Obere Brede-West"

- Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Anregungen (Abwägungsbeschluss)
- Beschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

10.10.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

11.10.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Anregungen gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch ist auf Grundlage des Bebauungsplan Nr. 60.4 „Obere Brede-West“ im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Obere Brede-West“ erfolgt.

Wie in der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie am 22. November 2017 behandelt, sind zur Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans „Obere Brede-West“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie zur frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Anregung eingegangen (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

2. Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gemäß § 3 Absatz 2 BauGB keine Anregungen zur Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans „Obere Brede-West“ eingegangen sind.

3. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

3.1. Anregung der Westnetz GmbH

(Schreiben vom 19. Juni 2018, siehe Anlage 2 zur Vorlage)

Die Gashochdruckleitung bleibt mit Hinweisfunktion im Flächennutzungsplan dargestellt. Es bestehen somit keine weiteren Erfordernisse in der Bauleitplanung.

3.2. Anregungen der Wasserversorgung Beckum
(Schreiben vom 16. Mai 2018, siehe Anlage 3 zur Vorlage)

Die Trinkwasserhauptleitung bleibt mit Hinweisfunktion im Flächennutzungsplan dargestellt. Es bestehen somit keine weiteren Erfordernisse in der Bauleitplanung.

3.3. Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie
(Schreiben vom 18. Juni 2018, siehe Anlage 4 zur Vorlage)

Die bergbaulichen Belange und die Empfehlung der Einschaltung eines Sachverständigen bei Baumaßnahmen werden in die Begründung aufgenommen. Darüber hinaus wird die im Umfeld bereits im Flächennutzungsplan eingetragene, bergbaubezogene Kennzeichnung auch im vorliegenden Änderungsbereich nachrichtlich eingetragen.

3.4. Anregungen der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf
(Schreiben vom 6. Juni 2018, siehe Anlage 5 zur Vorlage)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.

4. Beschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans „Obere Brede-West“

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans „Obere Brede-West“ wird beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum sollen Flächen für die Landwirtschaft um die aufgegebene, ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle zukünftig als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden, um die Nutzungsmöglichkeiten des bereits bestehenden Gewerbegebietes „Obere Brede an der A 2“ zu optimieren.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Erstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Obere Brede-West“ belaufen sich auf rund 3.000 Euro.

Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Produktkonto 090101.542900 – Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – im Ergebnisplan zur Verfügung.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderungen der bestehenden Bebauungspläne werden auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt.

Demografischer Wandel

Die Bevölkerungszahl der Stadt Beckum nahm in den Jahren 2003 bis 2013 kontinuierlich ab. Sie sank von 37 888 im Jahr 2003 gemeldeten Personen auf 35 909 am Stichtag 31. Dezember 2013 gemeldeten Personen. In den Jahren 2014 bis 2016 stieg die Bevölkerung auf 36 729 Personen am Stichtag 31. Dezember 2016 an. Am Stichtag 30. Juni 2017 war die Anzahl unverändert (IT.NRW).

Laut städtischer Fortschreibung der Melderegisterzahlen im Fachdienst Bürgerbüro betrug die Bevölkerungszahl 37 500 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2017. Am 1 August 2018 lebten 37 472 mit Alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldete Personen in Beckum.

Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung ist unter anderem die Entwicklung bestehender Gewerbeflächen zur grundsätzlichen Stärkung des Standortes Beckum eine Zielsetzung, da bei der Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe Arbeitsplätze entstehen und gesichert werden.

Erläuterungen

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen durch den bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Obere Brede/Tuttenbrock“,
- im Südosten durch die zukünftige Steinkühlerstraße beziehungsweise deren gradliniger Fortführung bis zur Trasse der Westfälischen Landeseisenbahn und
- im Nordosten durch die bisherige Begrenzung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Obere Brede/Tuttenbrock“ zwischen gewerblicher Baufläche und Fläche für die Landwirtschaft.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 22. November 2016 ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60.4 „Obere Brede-West“ beschlossen worden (siehe Vorlage 2016/0264 – Bebauungsplan Nr. 60.4 „Obere Brede-West, Aufstellungsbeschluss“ – und Niederschrift über die Sitzung).

Im weiteren Verfahren ist dann in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 7. Juli 2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan Nr. 60.4 „Obere Brede-West“ beschlossen worden (siehe Vorlage 2017/0153 – Bebauungsplan Nr. 60.4 "Obere Brede-West"; Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und Niederschrift über die Sitzung).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle als zusätzliche Gewerbegebietsfläche festgesetzt werden. Der Bebauungsplan umfasst rund 16,6 Hektar, von denen rund 11,5 Hektar bereits jetzt als Gewerbe- und Industriefläche festgesetzt sind.

Gemäß § 8 Absatz 2 Baugesetzbuch sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Es wird daher erforderlich, rund 5 Hektar, die bisher im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, zukünftig als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan auszuweisen. Bei der Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens soll daher gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch parallel die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

Bei der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan Nr. 60.4 „Obere Brede-West“ in der Zeit vom 31. Juli bis zum 18. August 2017 wurde die vorgesehene Änderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine gewerbliche Baufläche gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deutlich gemacht.

Grundsätzliche Anregungen hinsichtlich der Änderung der Flächennutzung sind dabei nicht eingegangen (siehe Vorlage 2017/0282 – Bebauungsplan Nr. 60.4 "Obere Brede-West"; Beschluss über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Beschluss über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange, Offenlagebeschluss).

Die frühzeitige Beteiligung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde somit bereits auf anderer Grundlage durchgeführt, sodass im Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie am 22. November 2017 parallel die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum „Obere Brede-West“ gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen werden konnte (siehe Vorlage 2017/0285 – 17. Änderung des Flächennutzungsplanes "Obere Brede-West"; Aufstellungsbeschluss, Beschluss über die durchgeführte frühzeitige Beteiligung auf anderer Grundlage, Offenlagebeschluss).

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Beckum wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurde sodann vom 17. Mai 2018 bis zum 18. Juni 2018 öffentlich ausgelegt. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und der Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Anregungen zum Flächennutzungsplanverfahren eingegangen. Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange sind folgende Anregungen eingegangen:

- Durch die Westnetz GmbH mit Datum vom 19. Juni 2018 hinsichtlich der in der Fläche befindlichen Erdgashochdruckleitung (siehe Anlage 2 zur Vorlage).
- Durch die Wasserversorgung Beckum GmbH mit Datum vom 16. Mai 2018 hinsichtlich der Hauptwasserleitung (siehe Anlage 3 zur Vorlage).
- Durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW mit Datum vom 18. Juni.2018 (siehe Anlage 4 zur Vorlage).
- Durch die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf mit Datum vom 6. Juni2018 (siehe Anlage 5 zur Vorlage).

In der Sitzung wird das beauftragte Planungsbüro „Stadtplanung und Kommunalberatung Tischmann und Schrooten“ bei Bedarf die Ergebnisse der Beteiligungsschritte und den vorliegenden Planentwurf erläutern. Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ist als Anlage 6 zur Vorlage beigefügt. Über die Beschlussvorschläge ist aufgrund der verfahrensrechtlichen Relevanz einzeln abzustimmen.

Anlage(n):

- 1 Beschluss über Anregungen gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB
- 2 Anregung der Westnetz GmbH gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
- 3 Anregungen der Wasserversorgung Beckum gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
- 4 Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
- 5 Anregungen der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
- 6 Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Obere Brede-West“



Auszug

aus der Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 22. November 2017

Öffentlicher Teil:

8. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Obere Brede-West“

Aufstellungsbeschluss

Beschluss über die durchgeführte frühzeitige Beteiligung auf anderer Grundlage

Offenlagebeschluss

Vorlage: 2017/0285 Entscheidung

Herr Leifeld von dem Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung Tischmann und Schrooten erläuterte den Planentwurf anhand einer Präsentation, die als Anlage 4 dieser Niederschrift beigefügt ist. Die Begründung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Obere Brede-West“ ist als Anlage 7 dieser Niederschrift beigefügt.

Es wurden keine Wortbeiträge zu dem Sachverhalt abgegeben.

Abstimmungsergebnis:

zur Kenntnis genommen

8.1. Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Obere Brede-West“ wird gemäß § 2 Baugesetzbuch beschlossen

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 14 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

8.2. Beschluss über die durchgeführte frühzeitige Beteiligung auf anderer Grundlage

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch ist auf Grundlage des Bebauungsplan Nr. 60.4 „Obere Brede-West“ im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Obere Brede-West“ erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 14 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

8.3. Beschluss über die öffentliche Auslegung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die öffentliche Auslegung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum „Obere Brede-West“ wird gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen. Die Begründung wird beschlossen. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Beckum wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum „Obere Brede-West“ sollen Flächen für die Landwirtschaft um die aufgegebene, ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle zukünftig als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden, um die Nutzungsmöglichkeiten des bereits bestehenden Gewerbegebietes „Obere Brede an der A 2“ zu optimieren.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Erstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Obere Brede-West“ belaufen sich auf rund 3.000 Euro.

Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Produktkonto 090101.542900 – Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – im Ergebnisplan zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 14 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

Die Richtigkeit des Protokollauszuges wird hiermit bescheinigt.

Beckum, den 17. September 2018

Im Auftrag

gez.

Unruh

TOPÜ 4

Von: Claudia Grepel <claudia.grepel@westnetz.de> [mailto:claudia.grepel@westnetz.de] **Im Auftrag von** hd-gas-stellnahmen@westnetz.de
Gründet: Dienstag, 19. Juni 2018 09:27
Von: Sasse, Martin
Cc: stephan.pausch@westnetz.de; stephen.dench.extern@westnetz.de
Betreff: 383894_17. Änderung des Flächennutzungsplanes "Obere Brede West", Stadt Beckum_L7444

Sehr geehrter Herr Sasse,

wir danken Ihnen für die Beteiligung an dem o. g. genannten Verfahren, dass Sie mit Ihrem Schreiben vom 29.05.2018 an das Regionalzentrum Münster der Westnetz GmbH angezeigt haben.

Zur Abgabe einer Stellungnahme hinsichtlich der in der Stadt Beckum verlaufenden Erdgashochdruckleitungen wurde uns der Vorgang weitergeleitet.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes "Obere Brede-West" der Stadt Beckum verläuft in der Straße "Zum Wasserturm", im weiteren Verlauf „Steinkühlerstraße“/„Bauknechtestraße" die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 7444.

Die Erdgashochdruckleitung befindet sich im Eigentum der innogy Netze Deutschland GmbH (RWEGROUP).

Der Betrieb und die Verwaltung der Erdgashochdruckleitung erfolgt durch die Westnetz GmbH.

Die Westnetz GmbH, als größter Verteilnetzbetreiber Deutschlands, ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der innogy SE und verantwortlich für Planung, Bau, Instandhaltung und Betrieb aller RWE-Netze.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorgenannte Erdgashochdruckleitung.

Anliegend übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan im Maßstab M 1:2500, in dem wir den Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes "Obere Brede-West" der Stadt Beckum, zur besseren Beurteilung, über den Verlauf der Erdgashochdruckleitung L.-Str. 7444 hinterlegt haben.

Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluss, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) unsere Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung findet. Wir gehen hierbei davon aus, dass sich das Geländenniveau nicht wesentlich verändert (+/- 0,20 m).

Maßnahmen an der Erdgashochdruckleitung haben wir nicht vorgesehen.

Die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 7444 wurde in einem Schutzstreifen von 6,0 m Breite (jeweils 3,0 m rechts und links der Leitung) verlegt.
Der Schutzstreifen ist grundbuchrechtlich gesichert und schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I.

Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitung in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in den Schutzstreifenbereichen nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig.

Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen.

Unter dem vorgenannten erheben wir keine Bedenken gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes "Obere Brede-West" der Stadt Beckum.

Die Erdgashochdruckleitung wird örtlich durch unseren anlagenverantwortlichen Meister, Herrn Stephan Pausch, Tel. 02389/957239 oder 0173/5678112, betreut.

Wir möchten Sie jetzt schon darauf aufmerksam machen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in dem Schutzstreifenbereich und in der Nähe der Erdgashochdruckleitung, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister zu erfolgen hat.

Als Anlage fügen wir das Merkblatt: „Berücksichtigung von unterirdischen Erdgashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen“ mit der Bitte um Beachtung bei.

Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahme unsere Anweisungen zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel) der WESTNETZ zu beachten.

Der Nutzer trägt allein das Übertragungsrisiko und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten.

Die eindeutige Lesbarkeit bestätigen Sie uns bitte nach dem Öffnen der Plandatei unter:

hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Jens Arlt

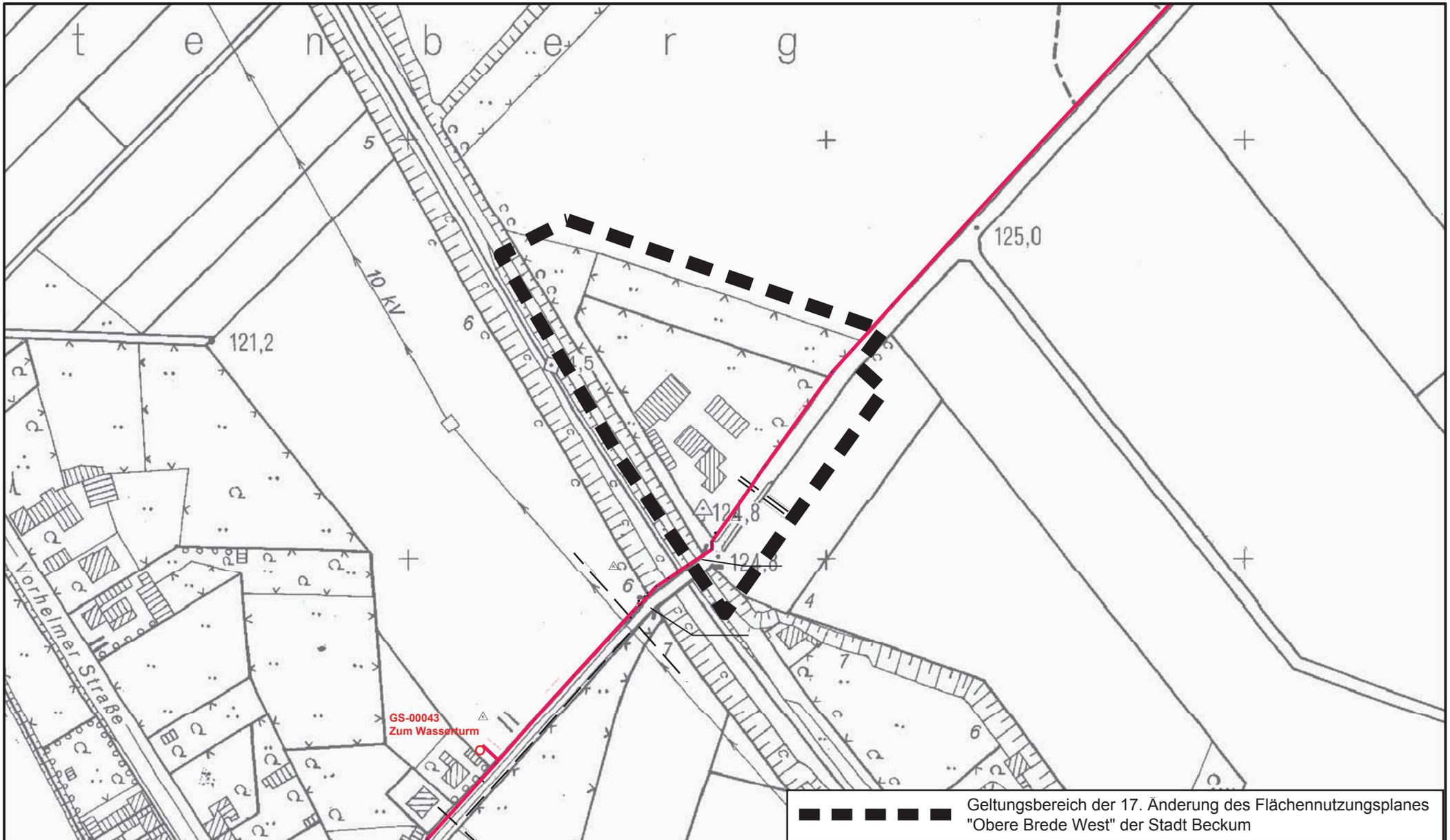
i. A. Claudia Grepel

i. A. Jens Arlt

i. A. Claudia Grepel

Westnetz GmbH
Netzdokumentation
Bochumer Str. 2, 45661 Recklinghausen
mailto: hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung: Dr. Jürgen Gröner, Jürgen Wefers, Dr. Stefan Küppers, Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 25719
USt.-IdNr. DE813798535



 Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes "Obere Brede West" der Stadt Beckum


WESTNETZ
 Teil von innogy
 Bochumer Straße 2
 45661 Recklinghausen
 hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de

 Erdgashochdruckleitung
 Gasstation


 Maßstab 1:2.500

Stadt Beckum
 17. Änderung des FNP "Obere Brede West"
Erdgashochdruckleitung L.-Str. 7444 der innogy GmbH
 Erstellt am: 18.06.2018

Störungsannahme: 0800-0793427
WESTNETZ
 Teil von innogy 

Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Erdgashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Erdgashochdruckleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Erdgashochdruckleitungen sind im Allgemeinen mit einer Erdüberdeckung von etwa 0,8 - 1,0 m verlegt. In vielen Fällen verläuft ein Fernmeldekabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 10 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leistungsrechte für unsere Erdgashochdruckleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus Ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

1. Der Verlauf der Erdgashochdruckleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne - wenn erforderlich mit Einmessungszahlen - werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes eingetragen.

In der Legende des Planes oder an sonst geeigneter Stelle ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.
2. Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens
 - die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen, Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze, z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material.
 - sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.
3. Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.
4. Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.
5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe - auch außerhalb des Schutzstreifens - bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).
6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigung möglich sind. Baumstandorte sind gemäß DVGW-Hinweis 125 so zu wählen, dass zwischen Stammachse und Leitungsaußenkante ein Abstand von mindestens 2,5 m eingehalten wird.
7. Wir bitten, uns - im beiderseitigen Interesse - bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können. Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414).

Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel) der WESTNETZ

Gasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind in der Regel mit einer Erdüberdeckung von 0,6 – 1,0 m verlegt. Die Leitungen haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu PN 84 betrieben. Neben der Leitung verläuft tlw. ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss WESTNETZ vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über Pläne zu den Gasversorgungsleitungen der WESTNETZ verfügen.

Der DVGW-Hinweis GW 315 ist zu beachten. (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn)

1. Die Angaben in den WESTNETZ Bestandsunterlagen zu Erdgasleitungen sind unverbindlich und auf jeden Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelsuchgeräten sowie ggf. durch Suchschlitze, die in Handschachtung auszuführen sind, zu überprüfen und zu ergänzen. Angaben in den WESTNETZ Erdgasbestandsplänen zu unterirdischen Anlagen Dritter sind ebenfalls unverbindlich. Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgegriffen werden. Leitungslagen, die aufgrund von Ortungsergebnisse festgestellt worden sind, sind durch in Klammern gesetzte Maßzahlen gekennzeichnet. Diese Maße weisen gegenüber dem am offenen Graben ermittelten Werten eine geringere Lagegenauigkeit auf. Stillgelegte Leitungen sind in der Regel nicht im Planwerk dargestellt.
2. Im Planwerk des Verteilungsnetzes sind abzweigende Rohrstützen mit einer Länge von bis zu 1,0m teilweise nicht dargestellt. Maßangaben zu Leitungen der Verlegejahre 1980-1986 des Verteilungsnetzes dienen nur der groben Orientierung und dürfen nicht für die exakte Bestimmung der Leitungslage genutzt werden. Sofern Sie in Bereichen arbeiten, in denen die Leitungslage mit folgendem Symbol...  gekennzeichnet ist, müssen Sie mit großen Abweichungen von der Leitungslage rechnen. Wir bitten Sie in diesen Fällen um Kontaktaufnahme mit unserem örtlich zuständigen Regionalzentrum oder der überwachenden Betriebsabteilung der WESTNETZ.
3. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.
4. Erdgasleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Versorgungsanlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Erdgasleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.
5. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasleitungen oder Trassenwarnbänder der WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und das örtlich zuständige Regionalzentrum oder die überwachende Betriebsabteilung der WESTNETZ kurzfristig zu verständigen.
6. Jede Beschädigung einer Gasleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der WESTNETZ-Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch WESTNETZ darf die Baugrube nicht verfüllt werden. Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gashochdruckleitung beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt. Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch WESTNETZ-Personal bzw. durch ein von WESTNETZ beauftragtes Unternehmen hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.
7. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort
 - a. Leitzentrale unter Telefon **0231/225696300** unverzüglich informieren
 - b. alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
 - c. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
 - d. angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen
 - e. Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern

8. Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Erdgasleitungen ist ein WESTNETZ-Mitarbeiter zu informieren. Dabei sind Erdgasleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertiges Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

9. **Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:**

A. Zulässig im Schutzstreifen sind:

- A1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- A2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- A3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- A4. Waldbestände und Einzelbäume bis auf einen Abstand von 2,5 m beiderseits der Leitungsaußenkanten. Bei Leitungen mit Fernmeldekabeln ist vor Ausführung eine vorherige Abstimmung mit uns erforderlich.
- A5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.

B. Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind:

- B1. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- B2. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.
- B3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.
Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.
Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z. B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
- B4. Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
- B5. Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen.
- B6. Einbringen von Behältern (z. B. Öltanks).
- B7. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- B8. Erdarbeiten mit Maschinen.
- B9. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- B10. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- B11. Bohrungen und Sondierungen.

C. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

- C1. Oberflächenbefestigung in Beton.
- C2. Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
- C3. Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten.
- C4. Lagern von schwertransportablen Materialien.
- C5. Anlegen von Futtermieten und massiven Futtersilos.
- C6. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
- C7. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.

* § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

TOP Ö 4

Stellungnahmen (n) (Stand: 16.05.2018)

zu betrachten: 17. Änderung des Flächennutzungsplanes \ "Obere Brede-West"
 Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
 Zeitraum: 17.05.2018 - 18.06.2018

Behörde:	Wasserversorgung Beckum GmbH
Frist:	18.06.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Dirk Steinhoff, am: 16.05.2018 , Aktenzeichen: -</p> <p>Wasserversorgung Beckum GmbH Hammerstr. 42 59269 Beckum</p> <p>17.Änderung des FNP "Obere Brede-West"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht der Wasserversorgung Beckum GmbH bestehen zunächst keine Bedenken, wenn die Hauptwasserleitung am süd-östlichen Rand des Wirtschaftsweges im Bestand gesichert bleibt.</p> <p>Freundliche Grüße ppa. Dirk Steinhoff</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Beckum
Postfach 1863
59248 Beckum

STADT BECKUM

25. Juni 2018

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 18. Juni 2018
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2018-316
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Julia Baginski
julia.baginski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3581
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

17. Änderung des FNP „Obere Brede-West“ der Stadt Beckum Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) in Verbindung mit § 4 (2) BauGB

Ihre Schreiben vom: 16.05.2018

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das o.g. Plangebiet liegt lediglich über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die RWTH Aachen in Aachen.

Allerdings sind mögliche bauliche Auswirkungen durch den ehemaligen oberflächennahen Strontianit Bergbau im nahen Umfeld möglich.

Weiterführende, genaue Informationen, z.B. ob aus diesen bergbaulichen Hinterlassenschaften einwirkungsrelevanter Abbau für das o.g. Plangebiet betrieben wurde, liegen hier nicht vor. Zu dem östlich des Planungsgebiet liegenden ehemaligen Schacht „Paul“ (3433/5737/001/TÖB) und der Halde „Paul“ (4214-A-0135K3) können von hier aus keine Angaben gemacht werden.

Eine Kennzeichnung nach § 5 Abs. 3 BauGB sollte ggf. erfolgen.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der bergbaulichen Verhältnisse einschließlich einer Entscheidung über ggf. erforderlicher geeigneter Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen ist bei Baumaßnahmen die Einschaltung eines Sachverständigen zu empfehlen.

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:


(Baginski)

TOP Ö 4

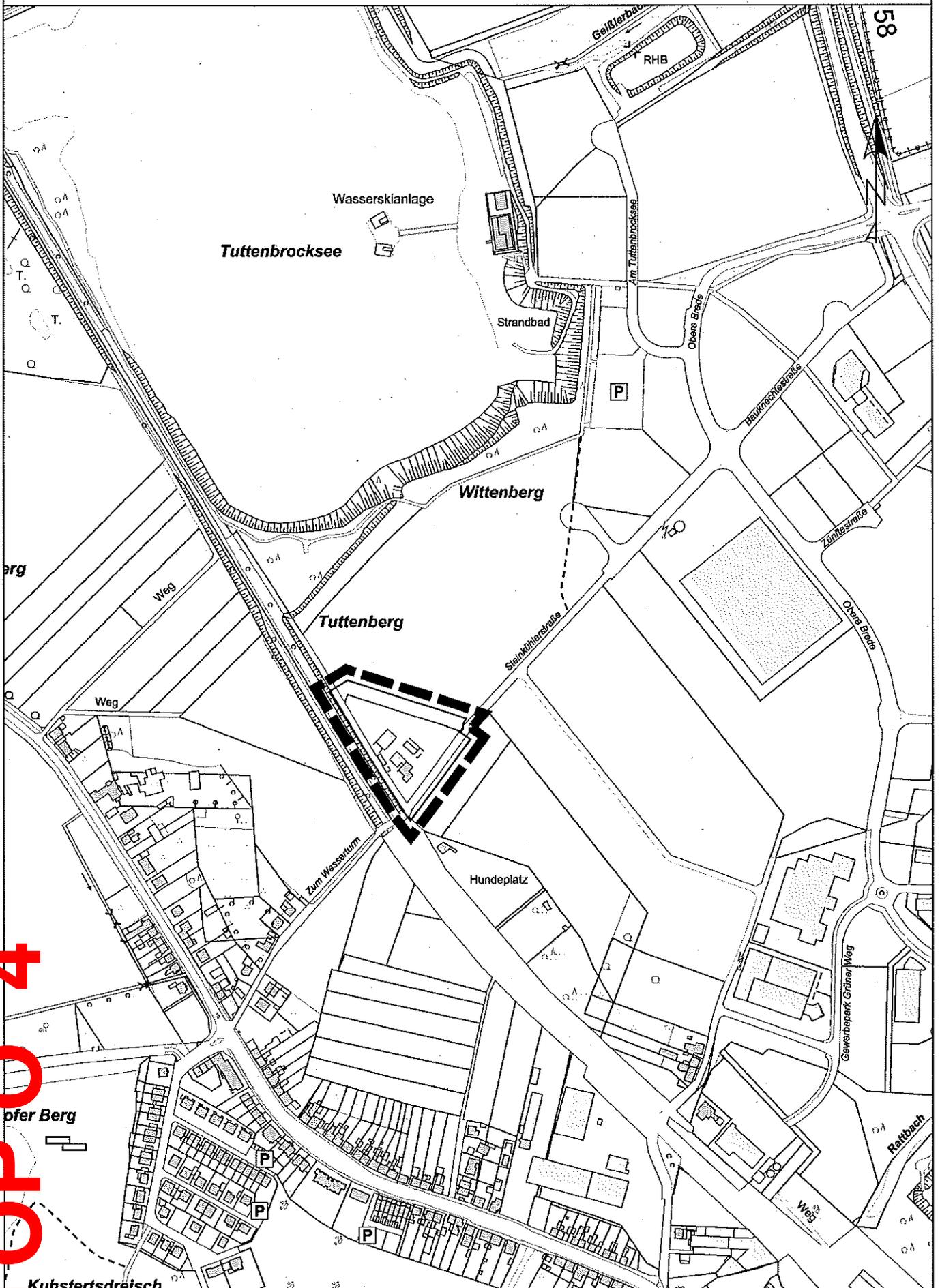
Stellungnahmen (n) (Stand: 28.06.2018)

zu betrachten: 17. Änderung des Flächennutzungsplanes \("Obere Brede-West"\)
 Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
 Zeitraum: 17.05.2018 - 18.06.2018

Behörde:	Kreis Warendorf, Bauamt
Frist:	18.06.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Erhard Ziller, am: 06.06.2018 , Aktenzeichen: -</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</p> <p>Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.</p> <p>Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.</p> <p>Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Erhard Ziller Planungsrecht Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben.</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes "Obere Brede-West"



TOP Ö 4



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen

Vorlage zu TOP

Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

2018/0182
öffentlich

Bebauungsplan Nr. 60.4 "Obere Brede-West"

- Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Anregungen (Abwägungsbeschluss)
- Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
10.10.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum
11.10.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Anregungen gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Es wird festgestellt, dass im Beteiligungsprozess zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Nr. 60.4 „Obere Brede-West“ keine Anregungen eingegangen sind.

2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Über die zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60.4 „Obere Brede-West“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen wird beschlossen, wie in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 22. November 2017 behandelt (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

3. Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Es wird festgestellt, dass in der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Nr. 60.4 „Obere Brede-West“ keine Anregungen eingegangen sind.

4. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

4.1. Anregung des Landesbetriebs Wald und Holz

(Schreiben vom 11. Juni 2018, siehe Anlage 2 zur Vorlage)

Der Anregung wird nicht gefolgt, weil die angesprochene Waldfläche bereits durch den ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 60 überplant wurde. Dieser setzt den wesentlichen Teil als Fläche für Wald fest. Eine Teilfläche ist als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die teilweise Inanspruchnahme des Waldes ist damit im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 60 bereits behandelt worden. Somit besteht für diese Flächen bereits geltendes Planungsrecht. Ein zusätzlicher Bedarf an Waldersatz wird durch die Festsetzungen somit nicht ausgelöst.

4.2. Anregungen der Unteren Landschaftsschutzbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf

(Schreiben vom 25. Juni 2018, siehe Anlage 3 zur Vorlage)

Der Hinweis auf die vom Artenschutzgutachter vorgeschlagenen Bauzeitenregelungen wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Der Hinweis über den durch den Bebauungsplan Nr. 60.4 erforderlichen Ausgleich sowie deren Beziehung zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 60 wird zur Kenntnis genommen. In der textlichen Festsetzung D.6.1 ist jede einzelne Ausgleichsmaßnahme zugeordnet worden. An der Aufteilung der Ausgleichsmaßnahmen für den verbleibenden Teil des Bebauungsplanes Nr. 60 treten durch den Bebauungsplan Nr. 60.4 keine Änderung ein. Somit sind für die in der textlichen Festsetzung D.6.1 genannten Ausgleichsmaßnahmen lediglich die dort genannten Werte von der jeweiligen Gesamtinanspruchnahme durch den Bebauungsplan Nr. 60 zu subtrahieren. Damit erfolgte eine eindeutig nachvollziehbare Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.

Der Anregung zur Artenschutzprüfung ist gefolgt worden, indem die gewünschten Artenschutzprotokolle beim Artenschutzgutachter eingeholt und den Planunterlagen beigefügt wurden.

Der Hinweis der Unteren Bodenschutzbehörde, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen, wird zu Kenntnis genommen.

4.3. Anregungen der Wasserversorgung Beckum GmbH

(Schreiben vom 23. Mai 2018, siehe Anlage 4 zur Vorlage)

Die Trinkwasserhauptleitungen sind mit Hinweisfunktion im Bebauungsplan dargestellt, ebenso ein möglicher neuer Verlauf für die Leitung DN 200. Diesbezüglich bestehen somit keine weiteren Erfordernisse in der Bauleitplanung. Auf die nur teilweise mögliche Deckung des Löschwasserbedarfs aus dem öffentlichen Trinkwassernetz und darauf, dass der Objektschutz durch den jeweiligen Bauherrn sicherzustellen ist, erfolgen Hinweise in der Begründung.

4.4. Anregungen der Westnetz GmbH

(Schreiben vom 19. Juni 2018, siehe Anlage 5 zur Vorlage)

Die Gashochdruckleitung ist einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens mit Hinweisfunktion im Bebauungsplan dargestellt. Darüber hinaus ist der Schutzstreifen in den Anpflanzungsfestsetzungen berücksichtigt. Es bestehen somit keine weiteren Erfordernisse in der Bauleitplanung.

4.5. Anregungen Deutschen Telekom GmbH (Schreiben vom 15. Juni 2018, siehe Anlage 5 zur Vorlage)

Der bereits in der frühzeitigen Beteiligung ergangene Hinweis der Deutschen Telekom GmbH, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine oberirdische Leitungsverlegung nicht ausgeschlossen werden kann, wird zur Kenntnis genommen. Eine oberirdische Verlegung von Telekommunikationsanlagen wird jedoch städtebaulich nicht für vertretbar gehalten. Die Straßenraumwirkung eventueller oberirdischer Leitungen in einem gänzlich neuen Baugebiet entspricht nicht dem Stand der Technik beziehungsweise heutigen Anforderungen an Gewerbe- und Industriegebiete. Daher ist bereits vor der Offenlage im Bebauungsplan klargestellt worden, dass Versorgungsleitungen zwingend unterirdisch zu verlegen sind. Die Vorgehensweise dient der Sicherung einer attraktiven, harmonischen Siedlungsentwicklung auch in Bezug auf Anlagen der Infrastruktur und wird beibehalten.

Die weiteren Hinweise für eine koordinierte Erschließung werden zur Beachtung im Zuge der Umsetzung zur Kenntnis genommen.

5. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 60.4 „Obere Brede-West“ wird als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 60.4 „Obere Brede-West“ sollen die gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten auf den bereits im Bebauungsplan Nr. 60 festgesetzten Gewerbe- und Industrieflächen optimiert und planungsrechtlich abgesichert werden. Die ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle soll als gewerbliche Baufläche festgesetzt werden.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 60.4 „Obere Brede-West“ belaufen sich auf rund 32.600 Euro.

Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Produktkonto 090101.542900 – Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – im Ergebnisplan zur Verfügung.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderungen der bestehenden Bebauungspläne werden auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt.

Demografischer Wandel

Die Bevölkerungszahl der Stadt Beckum nahm in den Jahren 2003 bis 2013 kontinuierlich ab. Sie sank von 37 888 im Jahr 2003 gemeldeten Personen auf 35 909 am Stichtag 31. Dezember 2013 gemeldete Personen. In den Jahren 2014 bis 2016 stieg die Bevölkerung auf 36 729 Personen am Stichtag 31. Dezember 2016 an. Am Stichtag 30. Juni 2017 war die Anzahl unverändert (IT.NRW).

Laut städtischer Fortschreibung der Melderegisterzahlen im Fachdienst Bürgerbüro betrug die Bevölkerungszahl 37 500 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2017. Am 1 August 2018 lebten 37 472 mit Alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldete Personen in Beckum.

Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung ist unter anderem die Entwicklung bestehender Gewerbeflächen zur grundsätzlichen Stärkung des Standortes Beckum eine Zielsetzung, da bei der Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe Arbeitsplätze entstehen und gesichert werden.

Erläuterungen

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen und Süden durch den bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Obere Brede/Tuttenbrock“,
- im Osten durch die bisherige Begrenzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche innerhalb des festgesetzten Industriegebietes im Bebauungsplan Nr. 60 „Obere Brede Tuttenbrock“ und
- im Norden durch das nördlich angrenzende Flurstück 90 der Flur 161.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 22. November 2016 ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60.4 „Obere Brede-West“ beschlossen worden (siehe dazu Vorlage 2016/0264 – Bebauungsplan Nr. 60.4 „Obere Brede-West, Aufstellungsbeschluss – und Niederschrift über die Sitzung).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle als zusätzliche Gewerbegebietsfläche festgesetzt werden.

Durch den dauerhaften Wegfall der Wohnnutzung in der landwirtschaftliche Hofstelle können die bislang einzuhaltenden Lärmabstandsklassen im westlichen Teil des Gewerbegebietes Obere Brede an der A2 großräumig reduziert werden. Darüber hinaus sollen die Festsetzungen der Gebäudehöhe angepasst werden, um in der Folge auch höhere Baukörper im westlichen Bereich des Gewerbegebietes zuzulassen.

Weiterhin soll die im bisherigen Bebauungsplan Nr. 60 grundsätzlich unzulässige Lagerung von offenen Schüttgütern zugunsten einer städtebaulich verträglichen Lösung in Teilbereichen des neuen Bebauungsplanes geöffnet werden, um auch hier für ansiedlungswillige Betriebe eine höhere Flexibilität hinsichtlich der Nutzungen zu erreichen.

Der Bebauungsplan umfasst rund 16,6 Hektar, von denen rund 11,5 Hektar bereits jetzt als Gewerbe- und Industriefläche festgesetzt sind. Aufgrund der Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche zugunsten von gewerblichen Bauflächen erfordert die verbindliche Bauleitplanung eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Entscheidung über den Flächennutzungsplan soll vorab in gleicher Sitzung erfolgen (siehe Vorlage 2018/0216 – 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Obere Brede-West“ – Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Anregungen – Beschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes).

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 7. Juli 2017 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan Nr. 60.4 „Obere Brede-West“ beschlossen worden (siehe Vorlage 2017/0153 – Bebauungsplan Nr. 60.4 "Obere Brede-West"; Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und Niederschrift über die Sitzung). Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch wurde in der Zeit vom 31. Juli bis zum 18. August 2017 durchgeführt. Aus der Öffentlichkeit sind dazu keine Anregungen zur Bauleitplanung eingegangen. Die eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und die dazu erarbeiteten Abwägungsvorschläge sind in der synoptischen Gegenüberstellung der Anlage 1 zur Vorlage dargestellt.

Nach Einarbeitung der Anregungen wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie am 22. November 2017 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 60.4 gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen (siehe Vorlage 2017/0282 – Bebauungsplan Nr. 60.4 "Obere Brede-West", Beschluss über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Beschluss über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange, Offenlagebeschluss).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 60.4 mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Beckum wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurde sodann vom 17. Mai 2018 bis zum 18. Juni 2018 öffentlich ausgelegt. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und der Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Anregungen zum Bebauungsplanverfahren eingegangen. Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange sind folgende Anregungen eingegangen:

- Durch den Landesbetrieb Wald und Holz mit Datum vom 11. Juni 2018, die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben wurde (siehe Anlage 2 zur Vorlage).
- Durch die Untere Landschaftsschutzbehörde und die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf mit Datum vom 25. Juni 2018 (siehe Anlage 3 zur Vorlage).
- Durch die Wasserversorgung Beckum GmbH mit Datum vom 23. Mai 2018 (siehe Anlage 4 zur Vorlage).
- Durch die Westnetz GmbH mit Datum vom 19. Juni 2018 (siehe Anlage 5 zur Vorlage).
- Durch die Deutsche Telekom GmbH mit Datum vom 15. Juni 2018 (siehe Anlage 6 zur Vorlage).

In der Sitzung wird das beauftragte Planungsbüro „Stadtplanung und Kommunalberatung Tischmann und Schrooten“ bei Bedarf die Ergebnisse der Beteiligungsschritte und den vorliegenden Planentwurf erläutern. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60.4 „Obere Brede-West“ ist als Anlage 7 zur Vorlage beigefügt. Über die Beschlussvorschläge ist aufgrund der verfahrensrechtlichen Relevanz einzeln abzustimmen.

Anlage(n):

- 1 Beschluss und Abwägungssynopse über Anregungen gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
- 2 Anregung der Landesbetriebs Wald und Holz gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
- 3 Anregungen des Kreises Warendorf gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
- 4 Anregungen der Wasserversorgung Beckum GmbH gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
- 5 Anregungen der Westnetz GmbH gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
- 6 Anregung der Deutschen Telekom GmbH gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
- 7 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60.4 „Obere Brede-West“



Auszug

aus der Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 22. November 2017

Öffentlicher Teil:

7. **Bebauungsplan Nr. 60.4 „Obere Brede-West“**

Beschluss über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
Beschluss über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange
Offenlagebeschluss
Vorlage: 2017/0282 Entscheidung

Herr Leifeld von dem Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung Tischmann und Schrooten erläuterte die Ergebnisse der Beteiligungsschritte und den Planentwurf anhand einer Präsentation, die als Anlage 4 dieser Niederschrift beigefügt ist. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 60.4 „Obere Brede West“ ist als Anlage 5, der Umweltbericht als Anlage 6 dieser Niederschrift beigefügt.

Herr Braunert kritisierte die maximale Bauhöhe von 25 Metern direkt am Freizeitsee Tuttenbrock. Eine solche Bauhöhe verunstalte den Gesamteindruck des Sees. Aus diesem Grunde werde die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Beschlussvorschläge stimmen.

7.1. **Beschluss über die Anregungen der Öffentlichkeit**

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Es wird festgestellt, dass im Beteiligungsprozess zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch keine Anregungen ergangen sind.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 11 Nein 2 Enthaltung 3 Befangen 0

7.2. **Beschluss über die Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die in der Anlage 2 zur Vorlage dargestellten Abwägungen zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange als Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch werden beschlossen und sollen in der weiteren Planung wie dargestellt berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 14 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

7.3. Beschluss über die öffentliche Auslegung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 60.4 „Obere Brede-West“ wird gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Beckum wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 60.4 „Obere Brede-West“ sollen die gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten auf den bereits im Bebauungsplan Nr. 60 festgesetzten Gewerbe- und Industrieflächen optimiert und planungsrechtlich abgesichert werden. Die ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle soll als gewerbliche Baufläche festgesetzt werden.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 60.4 „Obere Brede“ belaufen sich auf rund 32.600 Euro.

Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Produktkonto 090101.542900 – Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – im Ergebnisplan zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 14 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

Die Richtigkeit des Protokollauszuges wird hiermit bescheinigt.

Beckum, den 17. September 2018

Im Auftrag

gez.

Unruh

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60.4 „Obere Brede – West“ der Stadt Beckum

Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß 4 Absatz 1 Baugesetzbuch
Beteiligungszeitraum vom 31.07.2017 bis 18.08.2017

	Träger	Anregungen und Hinweise	Abwägung /Beschlussvorschlag
1	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW</p> <p>Stellungnahme 10.08.2017</p>	<p>Aus bergbehördlicher Sicht erhalten Sie zum Bebauungsplan folgende Hinweise: Die altbergbaulichen Verhältnisse im Bereich und Umfeld der Planfläche sind in den Bebauungsplan und in die Begründung aufgenommen. Zu dem Bebauungsplan werden daher von hier keine weiteren Anregungen vorgetragen. Weitergehend werden allgemeine Hinweise zu Eigentumsverhältnissen und Nutzungsrechten aufgeführt.</p>	<p>Zur umfassenden Information und Anstoßwirkung werden der Hinweis „G.5 Bergbau“ auf der Plankarte sowie das Kapitel 3.7 der Begründung zu den erteilten Erlaubnisfeldern insoweit ergänzt, dass bei der Veräußerung der Flächen der Käufer auf die Erlaubnisfelder hingewiesen werden. Das Erfordernis weiterer Maßnahmen in der Bauleitplanung ist nicht erkennbar.</p>
2	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3</p> <p>Stellungnahme 02.08.2017</p>	<p>Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht betroffen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen der Einschätzung diese Höhe überschritten werden, wird gebeten in jedem Einzelfall dem Bundesamt die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung– zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Im Wesentlichen lässt der Bebauungsplan durch die Festsetzung der maximal zulässigen Gesamthöhen über NHN Bauhöhen von maximal etwa 25 m über Grund zu. Diese können bei Einhaltung eines 2 Abstandes zur Außenwand sowie durch technische Anlagen um 2 m auf etwa 27 m über Grund überschritten werden. Im GIN1 besteht darüber hinaus die Möglichkeit auf 10% der Fläche des Baugrundstücks die maximale Gesamthöhe um 10 m zu überschreiten, wodurch eine Gesamthöhe von etwa 35 m über Grund erreicht werden könnte. Demnach könnte die in der Stellungnahme angesprochene Bauhöhe von 30 m über Grund in Einzelfällen ggf. überschritten werden.</p>

		<p>Daher erfolgt ein Hinweis in der Plankarte unter Punkt G.9 „Höhe baulicher Anlagen“. Der Hinweis dient der umfassenden Information und Anstoßwirkung.</p>
<p>3 Kreis Warendorf, Bauamt Stellungnahme 15.08.2017</p>	<p><u>Amt für Planung und Naturschutz</u> Grundsätzliche Bedenken gegen die Änderung und kleinflächige Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 60 „Obere Brede / Tuttenbrocksee“ durch den Bebauungsplan Nr. 60.4 bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht. Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen jedoch noch nicht möglich, da naturschutzrechtlich relevante Aussagen (Umweltbericht, Eingriffsregelung und Artenschutzprüfung) im weiteren Verfahren noch ergänzt werden sollen.</p> <p>Zum derzeitigen Planungsstand werden folgende Hinweise gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Inhalte der Artenschutzprüfung wurden im Vorfeld der Planung mit dem Planungsbüro abgestimmt. Die Ergebnisse sind in die Artenschutzprüfung einzuarbeiten. 2. Der Begründung ist bereits der Protokollbogen A der Artenschutzprüfung beigefügt. Dies ist nicht nachvollziehbar, da die Artenschutzprüfung erst im weiteren Verfahren verfasst werden soll. Nach Durchführung der Artenschutzprüfung ist der Protokollbogen A ggfls. zu aktualisieren, hierzu sind gem. neuer Verwaltungsvorschrift Artenschutz des MKULNV vom 06.06.2016 aktualisierte Protokollbogenvorlagen zu verwenden, abrufbar über den Server der LANUV unter 	<p>Eine Artenschutzprüfung wurde erstellt. Diese wird den Planunterlagen beigefügt sowie die Ergebnisse daraus in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Vorgehensweise der Artenschutzprüfung wurde im Vorfeld mit dem Kreis Warendorf abgestimmt. Die Kartierung planungsrelevanter Arten wird eingeholt und zusammenfassend in einer Artenschutzprüfung dargestellt, der ebenfalls ein entsprechendes Protokoll beigefügt wird. Die Ergebnisse daraus werden ebenfalls in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird dementsprechend gefolgt.</p>

		<p>http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads</p> <p>3. Ich rege an, die Artenschutzprüfung im Vorfeld der Offenlage des Bebauungsplans mit mir abzustimmen.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altlagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet / Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.</p> <p>Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.</p> <p>Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4</p>	<p>LWL – Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster Stellungnahme 02.08.2017</p>	<p>Der Bebauungsplan betrifft die mittelalterliche, mit einiger Sicherheit um 1400 vorhandene Stadtlandwehr von Beckum. Dabei handelt es sich um eine lineare Wall-Graben-Anlage, die die Feldmark der mittelalterlichen Stadt unter Einschluss einiger wüst gefallener Orte vollständig umzog. Ihr Verlauf lässt sich rekonstruieren anhand noch vorhandener Überreste sowie Altkarten und der Flurnamenüberlieferung. Im Bereich des Bebauungsplanes wird ihr Verlauf durch den von Norden nach Südwesten verlaufenden Weg angezeigt, der allerdings nicht mit der Breite der Wall-Graben-Anlage übereinstimmen dürfte.</p>	<p>Zur umfassenden Information und Anstoßwirkung werden der Hinweis „G.2 Bodenfunde“ auf der Plankarte sowie das Kapitel 3.8 der Begründung zu den mitgeteilten Landwehren ergänzt.</p> <p>Das Vorgehen zu den angesprochenen Bodendenkmälern wird im Zuge des Aufstellungsverfahrens geklärt.</p>

		<p>Zu erschließen ist weiterhin eine aus der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts stammende ältere Landwehr, die noch nicht so ausgreifend war. Aufgrund von urkundlichen und kartographischen Belegen ist ihre Existenz zu belegen, ihr genauer Verlauf aber nicht rekonstruierbar. Spuren dieser Landwehr sind südlich des genannten Weges im Boden zu vermuten. Um Aufschluss über die Struktur der beiden nicht mehr sichtbaren, aber im Boden nachweisbaren Landwehrzüge zu erhalten, erscheint es notwendig, je nach Lage und Umfang der Bodeneingriffe baubegleitend oder im Vorfeld der Maßnahmen archäologische Untersuchungen einzuplanen. Die Kosten trägt der Bauherr gem. § 29 DSchG NW.</p> <p>In einem ersten Schritt müssen exakte Position und Erhaltungszustand der beiden Bodendenkmäler durch Prospektionschnitte festgestellt werden. Abhängig vom Ergebnis der Prospektionschnitte muss dann festgelegt werden, in welchem Umfang flächige Untersuchungen erforderlich sind.</p>	
5	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Stellungnahme 21.08.2017	<p>Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken, weil das Waldstück im Südosten des Planbereichs nur teilweise als Wald gesichert wird. Ca. 2.700 m² werden überplant und als öffentliche Grünfläche dargestellt. Die Waldfläche ist zu erhalten oder, wenn dies nicht möglich ist, im Verhältnis von 1:2 an geeigneter Stelle mit standortheimischen Laubhölzern geeigneter Herkunft zu ersetzen.</p>	<p>Die angesprochene Waldfläche ist bereits durch den ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 60 überplant. Dieser setzt den wesentlichen Teil als Fläche für Wald fest. Eine Teilfläche ist als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die teilweise Inanspruchnahme des Waldes ist damit im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 60 bereits behandelt worden. Somit besteht für diese Flächen bereits geltendes Planungsrecht. Ein zusätzlicher Bedarf an Waldersatz wird durch die Festsetzungen somit nicht ausgelöst. Den Bedenken kann insoweit nicht gefolgt werden.</p>

6	Wasserversorgung Beckum GmbH Stellungnahme 28.07.2017	Es wird gebeten nochmals zu prüfen, ob die Leitungstrasse der Hauptwasserleitung DN 200 im Südosten, am Rande der Gewerbegebietsfläche (hellgrau) mit einem Leitungsrecht gesichert werden kann. Die Innere Ringleitung ist auch für die Löschwasserbereitstellung gerade im südlichen Teilbereich des Plangebietes sehr wichtig. Die Leitung wurde 1964 in den damaligen städtischen Wirtschaftsweg verlegt, der nun überplant wird. Es betrifft den Bereich zwischen der Straßenverkehrsfläche im Plangebiet und dem Grünem Weg bis Haus Nr. 83. Eine Überbauung der Leitungstrasse ist nicht statthaft und die Zugänglichkeit muss zudem gewährleistet werden.	Bereits im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 60 war berücksichtigt, dass bei einer möglichen Überbauung der Hauptwasserleitung DN 200 eine Verlegung erforderlich wird. Daher wurde sowohl die bestehende Leitung nachrichtlich dargestellt als auch ein möglicher neuer Leitungsverlauf innerhalb öffentlicher Flächen nach Verlegung aufgenommen. Diese Vorgehensweise wird beibehalten. Auch weiterhin ist es vorgesehen, die Hauptwasserleitung bei einer künftigen gewerblichen Bebauung im Gewerbegebiet GEN in den festgesetzten Grünzug zu verlegen. Die Leitungen werden zur Anstoßwirkung weiterhin nachrichtlich im Plan dargestellt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
7	Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG Stellungnahme 02.08.2017	Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen unsererseits keine Bedenken. Auch weitere Anregungen werden nicht geltend gemacht. Die Stellungnahme betrifft sowohl die elektrotechnische als auch die gastechnischen Belange der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG. Wir danken für die Beteiligung und bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte um weitere Beteiligung im Planverfahren wird nachgekommen.
8	Westnetz GmbH Stellungnahme 28.07.2017	Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 60.4 "Obere Brede-West" der Stadt Beckum verläuft in der Straße "Zum Wasserturm, im weiteren Verlauf Bauknechtstraße" die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 7444. Es wird auf die beigefügten Lagepläne hingewiesen, die den Verlauf der Erdgashochdruckleitung L.-Str. 7444 darstellen.	Der Leitungsverlauf ist wie im Ursprungsplan nachrichtlich in der Plankarte eingetragen. Der Schutzstreifen ragt teilweise in das GIN2 im Westen hinein. Zum Entwurf wird für die Anstoßwirkung der angesprochenen Schutzstreifen von 3 m rechts und links der Leitung in der Plankarte eingetragen. Zusätzlich

	<p>Es wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluss, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die genannte Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung findet. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich das Geländeniveau nicht wesentlich verändert (+/- 0,20 m).</p> <p>Maßnahmen an der Erdgashochdruckleitung haben wir nicht vorgesehen.</p> <p>Die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 7444 wurde in einem Schutzstreifen von 6,0 m Breite (jeweils 3,0 m rechts und links der Leitung) verlegt. Der Schutzstreifen ist grundbuchrechtlich gesichert und schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I.</p> <p>Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitung in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in den Schutzstreifenbereichen nicht gestattet. Größere Bodenauf- und -abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig.</p> <p>Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen.</p>	<p>wird der Schutzstreifen in der Pflanzfestsetzung berücksichtigt, dadurch dass in diesem Bereich keine Baumpflanzungen erfolgen müssen. Der Schutzstreifen ragt nicht in festgesetzte Baufelder herein. Somit wird davon ausgegangen, dass die Erdgashochdruckleitung ausreichend berücksichtigt wird. Der Anregung kann damit entsprochen werden.</p>
--	---	--

<p>9</p>	<p>Deutsche Telekom GmbH T NL West, PTI 15 Stellungnahme 03.08.2017</p>	<p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt. Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen nach und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die in Bezug auf wirtschaftliche Gründe angeführte Option einer oberirdischen Verlegung von Telekommunikationsanlagen ist städtebaulich nicht vertretbar. Die Straßenraumwirkung eventueller oberirdischer Leitungen in einem gänzlich neuen Baugebiet entspricht nicht dem Stand der Technik bzw. heutigen Anforderungen an Gewerbe- und Industriegebiete und den Stadtraum. Daher wird im Bebauungsplan klarstellend festgesetzt, dass Versorgungsleitungen zwingend unterirdisch zu verlegen sind. Die Vorgehensweise dient der Sicherung einer attraktiven, harmonischen Siedlungsentwicklung auch in Bezug auf Anlagen der Infrastruktur. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Beachtung im Zuge der Umsetzung zur Kenntnis genommen.</p>
----------	---	--	---

Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Stadt Beckum
Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Weststraße 46
59269 Beckum

11.06.2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-01.025 2017_139
bei Antwort bitte angeben

Frau vom Bauer
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0251 91797-457
Telefax 0251 91797-470

katharina.vom-bauer@wald-
und-holz.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 60.4 "Obere Brede - West"
Ihr Schreiben vom 16.05.2018
hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Sasse,

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes
Münsterland weiterhin Bedenken.
Meine Stellungnahme vom 21.08.2017 halte ich aufrecht.

Als Anlage füge ich eine Karte bei, aus der die Waldflächen hervorgehen.

Freundliche Grüße

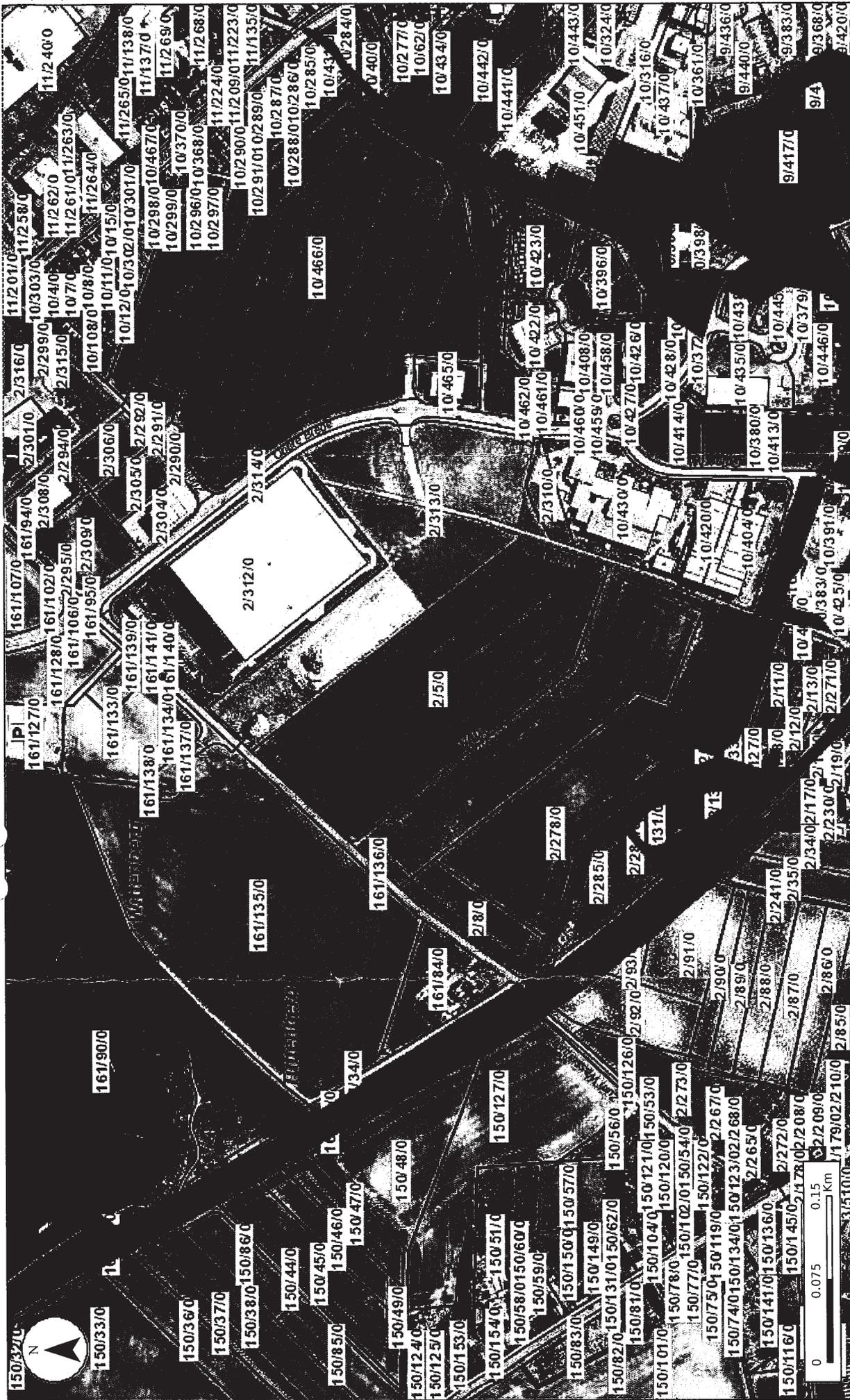

i. A. Katharina vom Bauer



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münster-
land
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



R 432.523



Landesbetrieb Wald und Holz
 Nordrhein-Westfalen
 Maßstab: 1:4.514
 Datum: 11.06.2018

Karte

© Wald und Holz NRW/© GD NRW/© NavLog/© Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Die Nutzung (ervielfältigung, Umarbeitung, Eröänzung, Veröffentlichung oder Weitergabe) dieses Auszuges darf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 VermKatG NRW nur unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen, die auch die Urheber- und Leistungsschutzrechte an ihren Geobasisdaten wahrnimmt.

Bauamt

Auskunft erteilt
Herr Ziller

Zimmer
B2.21

Telefon
(02581) 536327

Fax
(02581) 536399

E-Mail
erhard.ziller@kreis-warendorf.de

Kreis Warendorf - Postfach 110561- 48207 Warendorf

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Weststraße 46
59269 Beckum

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

63-1199/2018

25.06.2018

Grundstück **Beckum**
Vorhaben Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60.4 "Obere Brede - West"
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme

Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen:

Amt für Planung und Naturschutz:

1. Die Artenschutzprüfung des Büros Stelzig kommt zu dem Ergebnis, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände besondere Maßnahmen (Bauzeitenregelung und Zeiträume für Gehölzentfernungen) zu befolgen sind. Damit diese Maßnahmen Berücksichtigung finden, sind in den Bebauungsplan entsprechende Hinweise aufzunehmen.
2. Der Ausgleichsbedarf für den Alt-Bebauungsplan Nr. 60 „Obere Brede/Tuttenbrock“ in Höhe von 93.745 Werteeinheiten (WE) wurde insgesamt auf 13 externen Ausgleichsflächen kompensiert.
Der für den Bebauungsplan Nr. 60.4 „Obere Brede – West“ ermittelte Ausgleichsbedarf in Höhe von 32.204 WE soll auf 6 externen Ausgleichsflächen kompensiert werden, welche deckungsgleich mit den Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan Nr. 60 sind. Dementsprechend verringern sich die Ausgleichsanteile für den Bebauungsplan Nr. 60 in den Ausgleichsflächen.

Sprechzeiten Bauamt:

Di. & Do.: 8:00 - 12:00 Uhr

Do.: 14:00 - 16:00 Uhr

Antragsannahme:

Mo.-Do.: 8:00 - 16:00 Uhr

Fr.: 8:00 - 14:00 Uhr

Hausadresse:

Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Telefon: (02581) 53 0

Fax: (02581) 53 10 99

E-Mail: verwaltung@kreis-warendorf.de

Internet: www.kreis-warendorf.de

Sparkasse Münsterland Ost

IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 83
BIC:WELADED1MST

Sparkasse Beckum-Wadersloh

IBAN: DE36 4125 0035 0001 0000 17
BIC:WELADED1BEK

Volksbank Beckum-Lippstadt eG

IBAN: DE77 4166 0124 0100 4871 00
BIC:GENODEM1LPS

Eine Aufteilung der WE für den verbleibenden Planbereich des Bebauungsplans Nr. 60 ist vorzunehmen und mir vor Satzungsbeschluss mitzuteilen, damit die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nachvollzogen werden kann.

3. Zur Dokumentation der Artenschutzprüfung sind gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung die Muster-Protokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu verwenden, abrufbar über den Server der LANUV unter <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>. Diese sind zu ergänzen.

Amt für Umweltschutz:

Untere Bodenschutzbehörde:

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zurzeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.

Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.

Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Erhard Ziller
Planungsrecht

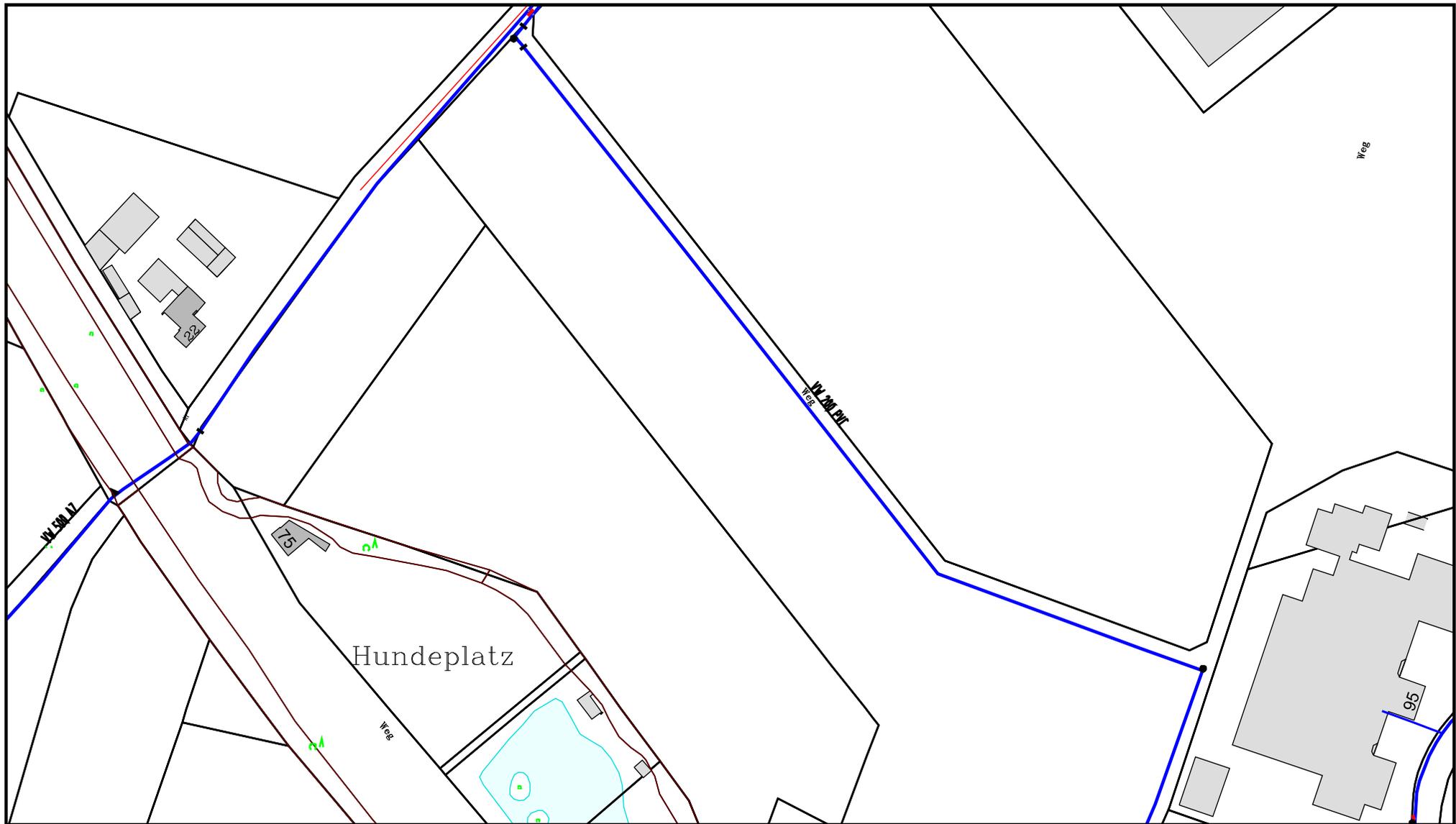
Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben.

TOP 5

Stellungnahmen (n) (Stand: 28.05.2018)

zu betrachten: Bebauungsplan Nr. 60.4 "Obere Brede - West"
 Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
 Zeitraum: 17.05.2018 - 18.06.2018

Behörde:	Wasserversorgung Beckum GmbH
Frist:	18.06.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Dirk Steinhoff, am: 23.05.2018 , Aktenzeichen: -</p> <p>Wasserversorgung Beckum GmbH Hammerstraße 42 59269 Beckum</p> <p>Bebauungsplan Nr. 60.4 "Obere Brede-West"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, den Bebauungsplan haben wir dankend erhalten und nehmen dazu wie folgt Stellung. Die Hauptwasserleitung einschließlich Steuerkabel verläuft von der Steinkühlerstraße zu der neu erstellten Brücke über die WLE-Trasse und weiter zur Straße "Am Wasserturm". Diese Hauptleitung DN500 aus Asbestzementrohren versorgt Beckum und die angrenzende Südgemeinde mit Trinkwasser. Die Leitung liegt auf der südlichen Seite des Feldweges und ist zukünftig auch von Überbauungen und Baumpflanzungen frei zu halten. Soweit die Leitung DN 500 umgelegt werden soll, würde die Kostenteilung wie bisher erfolgen.</p> <p>Die zweite Hauptwasserleitung DN 200 aus PVC-Rohr liegt gleichfalls längs der Steinkühlerstraße und knickt ab in den bestehenden Feldweg (etwa mittig im Lageplan des Gebietes) nach Süd-Osten und folgt diesem im Verlauf bis zum Grünem Weg. Wie bereits in den Erläuterungen zum Bebauungsplan angedeutet, ist auch diese Leitung der neuen Straßenführung und anderer Infrastrukturen anzupassen und im Bereich des geplanten Grünzuges im südlichen Randbereich neu in einer abgestimmten Trasse zu verlegen.</p> <p>Auch diese Leitung sollte jederzeit einfach zugänglich bleiben, um Störungen schnell zu beheben. Für den Grundschutz der Löschwasserversorgung kann über vorhandene Hydranten im Umkreis von 300m Trinkwasser zu Löschzwecken entnommen werden. Diese Aussage bezieht sich auf die beiden Achsen der Hauptleitungen und nicht auf die Endstränge in Erschließungs-Stichstraßen. Längs der Leitung DN 500 können über mehrere Hydranten bis zu 192cbm/h entnommen werden, an einen Tag mit mittleren Verbrauchswerten. Längs der Leitung DN 200 wird die Entnahmemenge bis zu 144cbm/h über mehrere Hydranten im Umkreis von 300m möglich sein, an einen Tag mit mittleren Verbrauch. Ein Objektschutz ist durch die jeweiligen Bauherren sicherzustellen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>ppa. Dirk Steinhoff Wasserversorgung Beckum GmbH</p> <p>Anhänge: Neue Datei vom 16.05.2018 um 16:30:38 Uhr (s_62424_gcgisservicesteinkuehler.pdf)</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Quellenvermerk
 Lizenz: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
 Namensnennung: Land NRW / Kreise Gütersloh, Soest, Warendorf (2017)



WASSERVERSORGUNG BECKUM GMBH

Hammer Straße 42 • 59269 Beckum • Telefon: (02521) 843-0

Ort		
Beckum		
Straße		
Steinkühlerstr bis WLE-Brücke		
Maßstab	Erstellt von	Erstellt am
1:2000	Steinhoff	16.05.2018

TOP Ö 5

Von: claudia.grepel@westnetz.de [mailto:claudia.grepel@westnetz.de] Im Auftrag von hd-gas-stahlmann@westnetz.de
An: Sasse, Martin
Cc: stephan.pausch@westnetz.de; stephen.dench.extern@westnetz.de
Betreff: 381367_Bebauungsplan Nr. 60.4 "Obere Brede - West", Stadt Beckum_L7444

Sehr geehrter Herr Sasse,

wir danken Ihnen für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren, dass Sie mit Ihrem Schreiben vom 29.05.2018 an das Regionalzentrum Münster der Westnetz GmbH angezeigt haben.

Zur Abgabe einer Stellungnahme hinsichtlich der in der Stadt Beckum verlaufenden Erdgashochdruckleitungen wurde uns der Vorgang weitergeleitet.

Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 60.4 "Obere Brede-West" der Stadt Beckum verläuft in der Straße "Zum Wasserturm, im weiteren Verlauf „Steinkühlerstraße“/„Bauknechtestraße" die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 7444.

Die Erdgashochdruckleitung befindet sich im Eigentum der innogy Netze Deutschland GmbH (RWEGROUP).

Der Betrieb und die Verwaltung der Erdgashochdruckleitung erfolgt durch die Westnetz GmbH.

Die Westnetz GmbH, als größter Verteilnetzbetreiber Deutschlands, ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der innogy SE und verantwortlich für Planung, Bau, Instandhaltung und Betrieb aller RWE-Netze.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorgenannte Erdgashochdruckleitung.

Anliegend übersenden wir Ihnen einen Bestandsplan im Maßstab M 1:500 und einen Übersichtsplan im Maßstab M 1:3000, in dem wir den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 60.4 "Obere Brede-West", zur besseren Beurteilung, über den Verlauf der Erdgashochdruckleitung L.-Str. 7444 hinterlegt haben.

Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluss, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) unsere Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung findet. Wir gehen hierbei davon aus, dass sich das Geländeniveau nicht wesentlich verändert (+/- 0,20 m).

Maßnahmen an der Erdgashochdruckleitung haben wir nicht vorgesehen.

Die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 7444 wurde in einem Schutzstreifen von 6,0 m Breite (jeweils 3,0 m rechts und links der Leitung) verlegt. Der Schutzstreifen ist grundbuchrechtlich gesichert und schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I.

Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitung in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in den Schutzstreifenbereichen nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig.

Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen.

Unter dem vorgenannten erheben wir keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 60.4 "Obere Brede - West" der Stadt Beckum.

Die Erdgashochdruckleitung wird örtlich durch unseren anlagenverantwortlichen Meister, Herrn Stephan Pausch, Tel. 02389/957239 oder 0173/5678112, betreut.

Wir möchten Sie jetzt schon darauf aufmerksam machen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in dem Schutzstreifenbereich und in der Nähe der Erdgashochdruckleitung, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister zu erfolgen hat.

Als Anlage fügen wir das Merkblatt: „Berücksichtigung von unterirdischen Erdgashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen“ mit der Bitte um Beachtung bei.

Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahme unsere Anweisungen zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel) der WESTNETZ zu beachten.

Der Nutzer trägt allein das Übertragungsrisiko und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten.

Die eindeutige Lesbarkeit bestätigen Sie uns bitte nach dem Öffnen der Plandatei unter:

hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Jens Arlt

i. A. Claudia Grepel

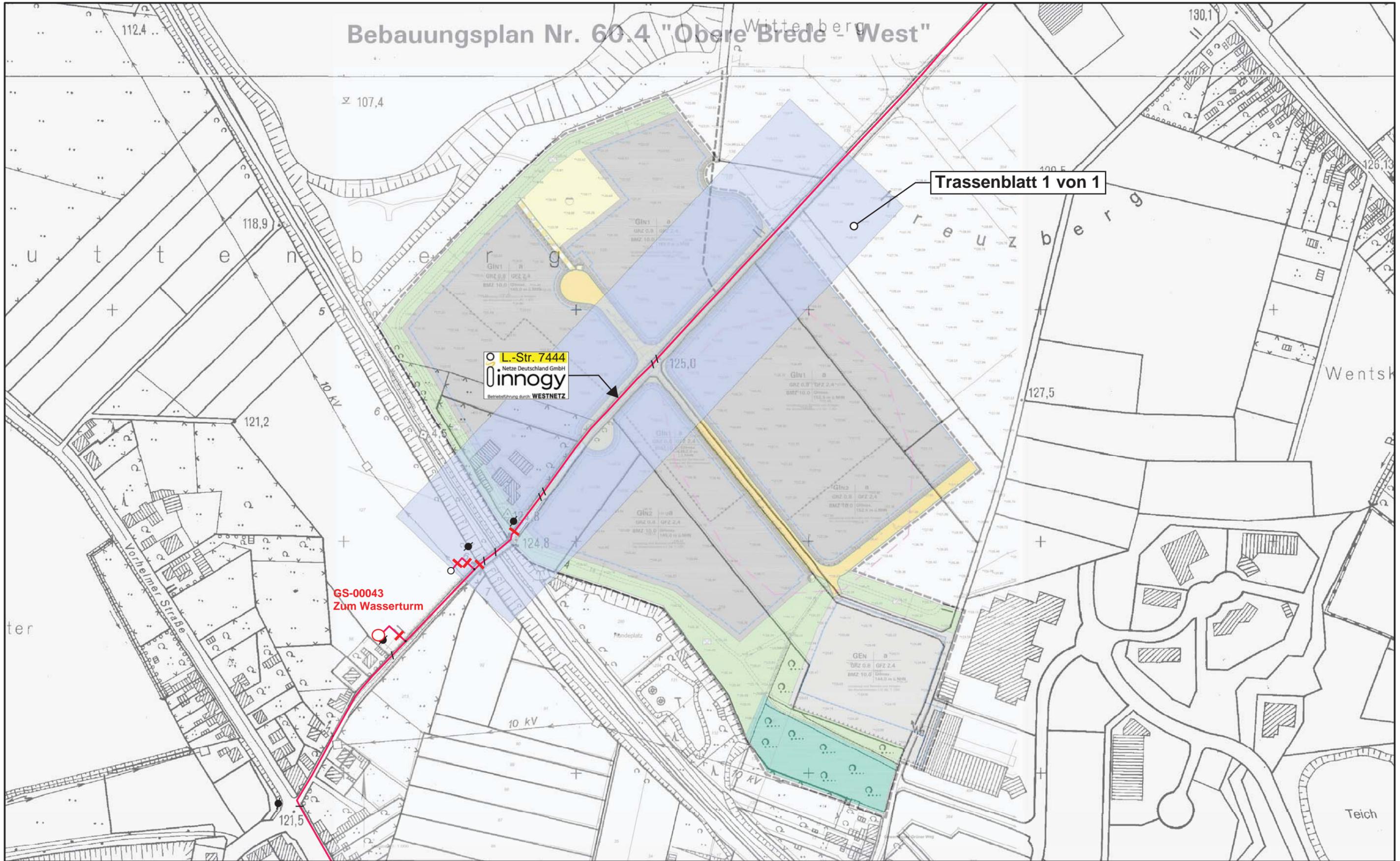
i. A. Jens Arlt

i. A. Claudia Grepel

Westnetz GmbH
Netzdokumentation
Bochumer Str. 2, 45661 Recklinghausen
mailto: hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung: Dr. Jürgen Gröner, Jürgen Wefers, Dr. Stefan Küppers, Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 25719
USt.-IdNr. DE813798535

Bebauungsplan Nr. 60.4 "Obere Brede - West"



Trassenblatt 1 von 1

L.-Str. 7444
Netze Deutschland GmbH
innogy
Betriebsführung durch WESTNETZ

GS-00043
Zum Wasserturm

	Bochumer Straße 2 45661 Recklinghausen hd-gas-stellungen@westnetz.de
	Erdgashochdruckleitung
	Gasstation

Maßstab 1:3.000

Stadt Beckum

Bebauungsplan Nr. 60.4 "Obere Brede - West"

Erdgashochdruckleitung L.-Str. 7444, der innogy GmbH

Erstellt am: 18.06.2018

Störungsannahme: 0800-0793427

WESTNETZ

Teil von innogy

Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Erdgashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Erdgashochdruckleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Erdgashochdruckleitungen sind im Allgemeinen mit einer Erdüberdeckung von etwa 0,8 - 1,0 m verlegt. In vielen Fällen verläuft ein Fernmeldekabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 10 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leistungsrechte für unsere Erdgashochdruckleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus Ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

1. Der Verlauf der Erdgashochdruckleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne - wenn erforderlich mit Einmessungszahlen - werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes eingetragen.

In der Legende des Planes oder an sonst geeigneter Stelle ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.
2. Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens
 - die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen, Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze, z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material.
 - sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.
3. Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.
4. Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.
5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe - auch außerhalb des Schutzstreifens - bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).
6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigung möglich sind. Baumstandorte sind gemäß DVGW-Hinweis 125 so zu wählen, dass zwischen Stammachse und Leitungsaußenkante ein Abstand von mindestens 2,5 m eingehalten wird.
7. Wir bitten, uns - im beiderseitigen Interesse - bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können. Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414).

Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel) der WESTNETZ

Gasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind in der Regel mit einer Erdüberdeckung von 0,6 – 1,0 m verlegt. Die Leitungen haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu PN 84 betrieben. Neben der Leitung verläuft tlw. ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss WESTNETZ vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über Pläne zu den Gasversorgungsleitungen der WESTNETZ verfügen.

Der DVGW-Hinweis GW 315 ist zu beachten. (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn)

1. Die Angaben in den WESTNETZ Bestandsunterlagen zu Erdgasleitungen sind unverbindlich und auf jeden Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelsuchgeräten sowie ggf. durch Suchschlitze, die in Handschachtung auszuführen sind, zu überprüfen und zu ergänzen. Angaben in den WESTNETZ Erdgasbestandsplänen zu unterirdischen Anlagen Dritter sind ebenfalls unverbindlich. Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgegriffen werden. Leitungslagen, die aufgrund von Ortungsergebnisse festgestellt worden sind, sind durch in Klammern gesetzte Maßzahlen gekennzeichnet. Diese Maße weisen gegenüber dem am offenen Graben ermittelten Werten eine geringere Lagegenauigkeit auf. Stillgelegte Leitungen sind in der Regel nicht im Planwerk dargestellt.
2. Im Planwerk des Verteilungsnetzes sind abzweigende Rohrstützen mit einer Länge von bis zu 1,0m teilweise nicht dargestellt. Maßangaben zu Leitungen der Verlegejahre 1980-1986 des Verteilungsnetzes dienen nur der groben Orientierung und dürfen nicht für die exakte Bestimmung der Leitungslage genutzt werden. Sofern Sie in Bereichen arbeiten, in denen die Leitungslage mit folgendem Symbol...  gekennzeichnet ist, müssen Sie mit großen Abweichungen von der Leitungslage rechnen. Wir bitten Sie in diesen Fällen um Kontaktaufnahme mit unserem örtlich zuständigen Regionalzentrum oder der überwachenden Betriebsabteilung der WESTNETZ.
3. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.
4. Erdgasleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Versorgungsanlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Erdgasleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.
5. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasleitungen oder Trassenwarnbänder der WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und das örtlich zuständige Regionalzentrum oder die überwachende Betriebsabteilung der WESTNETZ kurzfristig zu verständigen.
6. Jede Beschädigung einer Gasleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der WESTNETZ-Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch WESTNETZ darf die Baugrube nicht verfüllt werden. Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gashochdruckleitung beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt. Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch WESTNETZ-Personal bzw. durch ein von WESTNETZ beauftragtes Unternehmen hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.
7. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort
 - a. Leitzentrale unter Telefon **0231/225696300** unverzüglich informieren
 - b. alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
 - c. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
 - d. angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen
 - e. Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern

8. Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Erdgasleitungen ist ein WESTNETZ-Mitarbeiter zu informieren. Dabei sind Erdgasleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertiges Material zu schützen. Entfernte Trassenwambänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

9. **Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:**

A. Zulässig im Schutzstreifen sind:

- A1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- A2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- A3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- A4. Waldbestände und Einzelbäume bis auf einen Abstand von 2,5 m beiderseits der Leitungsaußenkanten. Bei Leitungen mit Fernmeldekabeln ist vor Ausführung eine vorherige Abstimmung mit uns erforderlich.
- A5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.

B. Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind:

- B1. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- B2. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.
- B3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.
Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.
Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z. B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
- B4. Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
- B5. Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen.
- B6. Einbringen von Behältern (z. B. Öltanks).
- B7. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- B8. Erdarbeiten mit Maschinen.
- B9. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- B10. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- B11. Bohrungen und Sondierungen.

C. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

- C1. Oberflächenbefestigung in Beton.
- C2. Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
- C3. Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten.
- C4. Lagern von schwertransportablen Materialien.
- C5. Anlegen von Futtermieten und massiven Futtersilos.
- C6. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
- C7. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.

* § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

TOP Ö 5

Stellungnahmen (n) (Stand: 18.06.2018)

zu betrachten: Bebauungsplan Nr. 60, "Obere Brede - West"
 Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
 Zeitraum: 17.05.2018 - 18.06.2018

Behörde:	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15
Frist:	18.06.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Eckhard Böker, am: 15.06.2018 , Aktenzeichen: WMSTI: 78269308</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen keine Einwände.</p> <p>Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.</p> <p>Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Eckhard Böker</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung West Eckhard Böker Referent Dahlweg 100, 48153 Münster +49 251 78877-7710 (Tel.) E-Mail: Eckhard.Boeker@telekom.de www.telekom.de</p> <p>ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190</p>

Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262

Anhänge: -

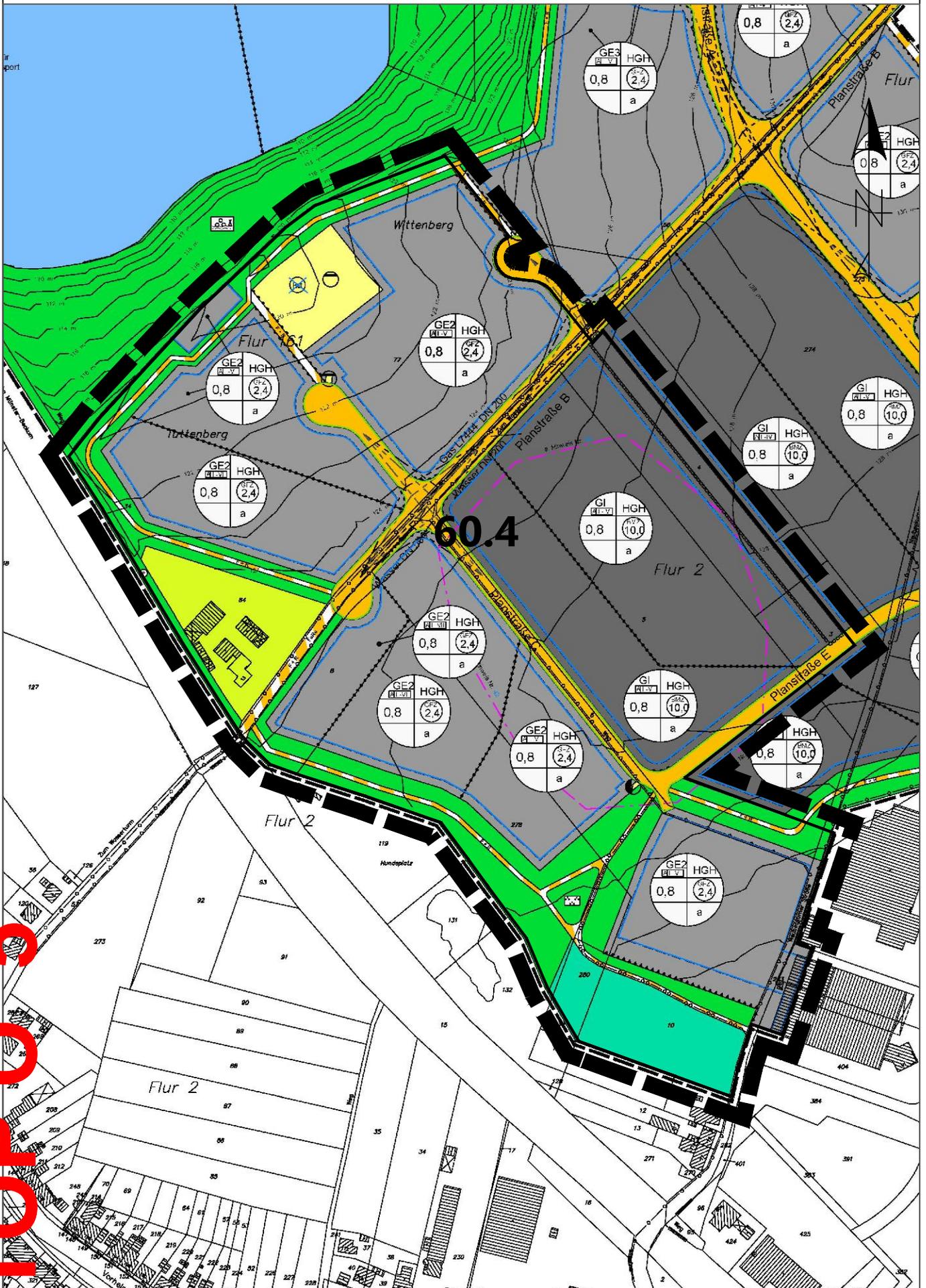
Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-

Umgrenzung des Bebauungsplans Nr. 60.4 "Obere Brede-West" mit der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 60 "Obere Brede/Tuttenbrock"



5
TOP
O
R
O



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2018/0214
öffentlich

Antrag auf Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Teil B „Gewerbegebiet Steinbrink“

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
10.10.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Dem Antrag auf Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 Teil B „Gewerbegebiet Steinbrink“ wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Antragstellerin bei der Erarbeitung erforderlicher Grundlagen und Pläne zu begleiten sowie einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag vorzubereiten.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Die Antragstellerin hat sämtliche Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung der Planung entstehen.

Finanzierung

Die Antragstellerin hat sämtliche Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung der Planung entstehen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit nach den Vorschriften des BauGB.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Silobau Thorwesten GmbH, geschäftsansässig am Daimlerring 39 in Beckum, betreibt bereits langjährig einen ausgelagerten Betriebsteil im Gebäude Daimlerring 15. Es ist nunmehr beabsichtigt, auf dem hinter dem Grundstück Daimlerring 15 liegenden, bislang brachgefallenen 5 000 Quadratmeter großen Flurstück 84, Flur 15, Gemarkung Beckum eine weitere Werkhalle als Erweiterung der Betriebsstätte zu errichten. Ziel ist die Optimierung und Verlagerung von Betriebsabläufen. Das Flurstück ist in der Anlage 1 zur Vorlage dargestellt.

Das Flurstück ist Bestandteil der Altablagerung „Oelder Straße“, die unter der Nummer 50272 im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten des Kreises Warendorf ausgewiesen ist. Dementsprechend ist bisher auf Grundlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Teil B auf dem Grundstück nur eine offene, gewerbliche Lagernutzung ohne Überbaumöglichkeit zulässig.

Mit Schreiben vom 28. August 2018 beantragt die Thorwesten Grundbesitz GbR als Eigentümerin nunmehr die Änderung der geltenden Festsetzungen, um das Flurstück baulich nutzen zu können. In dem als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Antragschreiben wurden die dazu erforderlichen Änderungsinhalte vollumfänglich aufgeführt.

Im Vorfeld des Antrags wurde eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf durchgeführt, bei der aus bodenschutzrechtlicher Sicht einem Bebauungsplanänderungsverfahren zugestimmt wurde, wenn sichergestellt werden kann, dass von der Altablagerung keine Gefährdungen/Beeinträchtigungen des Vorhabens ausgehen und die ordnungsgemäße Entsorgung von anfallendem Bodenaushub sichergestellt ist.

Auch war zu konstatieren, dass die Belastungen auf dem Grundstück vermutlich geringer sind als auf den jeweilig angrenzenden Flurstücken. Daher wurde die zunächst in Erwägung gezogene, großflächige Änderung der Festsetzungen in diesem Bereich verworfen und geraten, ein eigenständiges Änderungsverfahren nur für das Flurstück durchzuführen.

Aufgrund der grundsätzlich bereits festgesetzten gewerblichen Nutzung wurde in Aussicht gestellt, die Änderung des Bebauungsplanes in einem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen.

Die Eigentümerin erklärt sich bereit und in der Lage, alle anfallen Kosten inklusive der für die Bebauungsplanänderung erforderlichen bodenschutzrechtlichen Gutachten zu tragen. Zwischenzeitlich wurde die Planquadrat Dortmund GbR aus Dortmund mit der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes beauftragt.

Anlage(n):

- 1 Übersichtsplan
- 2 Antrag vom 28. August 2018



Grundstück des Änderungsantrages

Betriebsgrundstück Daimlering 15

N 5735699 m

© 2014 – Alle Rechte vorbehalten
E 434901 m

1:1.000

Stadt Beckum
zu Hd. Herrn Sasse
Weststraße 46
59269 Beckum

Thorwesten Grundbesitz GbR
Daimlerring 39
59269 Beckum

STADT BECKUM

20. Aug. 2018

Bebauungsplan Nr. 11 Teil B „Gewerbegebiet Steinbrink“ – 1. Änderung

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13a BauGB

Sehr geehrter Herr Sasse,

ich beziehe mich auf das mit Ihnen bereits geführte Gespräche zu der geplanten Erweiterung meines Betriebsstandortes am Daimlerring 15. Als Eigentümer des Flurstücks Nr. 84 der Flur 15, Gemarkung Beckum im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 Teil B „Gewerbegebiet Steinbrink“ – 1. Änderung beantrage ich nachfolgende Änderungen der Planfestsetzungen:

- **Aufhebung der Nutzungseinschränkung „nur Lager- oder Stellflächen“.**
Nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes sind in den G11-Gebieten nur Lagerflächen als selbstständige und unselbstständige Anlagen (i. S. d. §§ 8 und 9 BauNVO) sowie Stellflächen (§ 12 BauNVO) und Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) zulässig. Dies verhindert die vorgesehene Betriebserweiterung.
- **Zulässigkeit einer Überbauung sowie Festsetzung entsprechender Baugrenzen.**
Neben der Aufhebung der Nutzungseinschränkung ist die Zulässigkeit einer Überbauung innerhalb entsprechender Baugrenzen ebenfalls unerlässlich zur Realisierung der Betriebserweiterung.

Als Antragsteller erkläre ich mich dazu bereit, mit der Stadt Beckum einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, in welchem ich mich zur Übernahme der Planungskosten verpflichte.

Beckum, den 27.08.2018


Albert Thorwesten



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2018/0215
öffentlich

Sachstandsbericht Windenergie – Prüfung des Planungserfordernisses

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
10.10.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen. Ein Planungserfordernis zur erneuten Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Prüfung eines möglichen Planungserfordernisses ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Errichtung der 4 Windräder durch die Wersewind GmbH & Co. KG im Westen von Beckum ist mittlerweile weitgehend abgeschlossen. Darüber hinaus ist bekannt geworden, dass die BayWaRe im Osten Vellerns 4 weitere Windenergieanlagen und Prowind im Südwesten zusätzliche 3 Anlagen errichten wollen. Zudem ist durch Energiekontor beabsichtigt, 6 bestehende kleinere Anlagen durch 2 neue größere Windräder zu ersetzen (Repowering).

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden die Frage erörtert, ob inzwischen die Erforderlichkeit gesehen wird, erneut die Planung von Konzentrationszonen anzustreben und den Flächennutzungsplan (FNP) zu ändern.

1. Planungszeitpunkt

Die 16. Änderung des FNP „Windenergie“ hat am 29. September 2016 die Wirksamkeit erlangt. Darin wurde auf die Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergie verzichtet und lediglich die Vorranggebiete des Regionalplans Münsterland nachrichtlich übernommen. Eine Steuerung der Windenergieanlagen erfolgt daher nach gegenwärtigem Stand nicht. In der damaligen Diskussion wurde die Frage aufgeworfen, ab welchem Zeitpunkt eine erneute planungsrechtliche Steuerung erfolgen könne. Ein zeitlicher Abstand von 2 Jahren in Verbindung mit dem Eintreten wesentlicher Veränderungen/Neuerungen wurde seinerzeit als möglicher Rahmen angesehen.

Im Herbst 2018 sind 2 Jahre vorüber. 1 Vorhaben ist umgesetzt (Wersewind), 2 weitere sind neben dem geplanten Repowering in Planung und die Landesregierung Nordrhein-Westfalens (NRW) hat einen neuen Windenergieerlass bekannt gemacht. Eine neue Planung sollte daher zu rechtfertigen sein und der Zeitpunkt kein Hindernis darstellen.

2. Substanzieller Raum

Im Rahmen einer Überplanung des gesamten Gemeindegebietes mit dem Ziel, Konzentrationszonen (mit Ausschlusswirkung) festzulegen, muss die verbleibende Fläche der Windenergie in jedem Fall substanziellen Raum geben, um die ansonsten im Außenbereich privilegierten Anlagen nicht zu sehr einschränken.

Zur Begrifflichkeit des substanziellen Raumes gibt es derzeit (noch?) keine klaren Regelungen oder Definitionen, sodass es weiterhin keinen verlässlichen Ansatz zur Orientierung gibt. Allgemein gemeint ist aber ein eher orts-/gemeindebezogener Flächenbezug. Ein Kriterium kann das Verhältnis der verbleibenden Fläche nach Abzug der harten Kriterien gegenüber der Fläche der geplanten Konzentrationszone sein. Andere Einflüsse sind nicht ausgeschlossen.

Eine verlässliche Vorgabe gibt es nicht. In jedem Fall ist eine jeweils einzelfall- und ortsbezogene Betrachtung erforderlich. Der Hinweis auf einen hohen Anteil der „Selbstversorgung“ einer Kommune durch Windenergie kann dazu am Rande in den Blick genommen werden, hat dabei wohl eher nur unterstützenden Charakter.

Nachfolgend Beispielrechnungen zu Flächenpotenzialen in Beckum:

	Beispielrechnung	Hektar (ha) circa	Prozent Gesamt	Prozent ohne harte Kriterien
a	Gesamtfläche der Stadt	11.135	100	
b	Verbleibende Fläche nach Abzug harter Kriterien	5.407	48,6	100
c	Fläche MPEE nach Abzug aller weichen Kriterien	579	5,1	10,7
d	Fläche 13. Änderung FNP, Beschlussfassung	503	4,5	9,3
e	Verbleibende Fläche nach Abzug der durch die Bezirksregierung in Frage gestellten (roten) Flächen – westlich Neubeckum (70,70 ha), Steinbruch Phoenix (19,90 ha), Vellern nördlich BAB (50,90 ha), jedoch ohne Flächen im Beckumer Süden	362	3,3	6,7
f	Wie vor, jedoch inklusive weiterer Flächen im Beckumer Süden (inklusive Projekt ProWind), geschätzt	580	5,2	10,7
g	Heute genutzte Potenzialflächen	295	2,6	5,5
h	Heute genutzte und projektierte Potenzialflächen (BayWaRe und ProWind), geschätzt	430	3,9	7,9
i	Vermutete Potenzialflächen genutzt, projektiert und ohne städtebaulichen Ausschluss im Beckumer Süden, geschätzt (Ergebnis wie Zeile f)	580	5,2	10,7

Datengrundlage: Masterplan Erneuerbare Energien (MPEE)/13. Änderung FNP und Projektvorstellungen

Zur Verdeutlichung der Tabelle sind die Flächen skizzenhaft in der Anlage zur Vorlage dargestellt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die bislang genutzten und projektierten Fläche in der Summe mit gegebenenfalls weiteren in Frage kommenden Flächen im Beckumer Süden in etwa das Flächenpotenzial der damalige Masterplanung als Schätzung ergeben würden (siehe Zeilen c und i). Ein Ausschluss weiterer Flächen im Beckumer Süden aus städtebaulichen Gründen würde vermutlich zu Problemen bezüglich des substanziellen Raumes führen. Der Ausschluss kann aus heutiger Sicht – wenn überhaupt – nur mit schwacher Argumentation (Freizeit und Erholung?) begründet werden. Dies gilt möglicherweise auch vor dem Hintergrund, dass in Lippetal an der Grenze zu Beckum mittlerweile 4 Anlagen durch den Kreis Soest genehmigt wurden und in Betrieb sind. Gegebenenfalls ließe sich ein Ausschluss für Teilflächen am Mühlenweg nördlich der Landwehr, südwestlich des Reiterhofes am Alten Hammweg und im Umfeld des Höxberges begründen; Anfragen hierzu liegen jedoch nicht vor, sodass derzeit kein konkreter Handlungsbedarf besteht.

3. Windenergieerlass NRW

Der überarbeitete Windenergieerlass vom 8. Mai 2018 wird in der öffentlichen Diskussion vornehmlich durch den dort angesprochenen 1500 Meter-Abstand zu Wohngebieten geprägt. Der Erlass enthält jedoch nur eine Absichtserklärung, diesen „Vorsorgeabstand“ in den Landesentwicklungsplan NRW als Grundsatz aufzunehmen. Eine Verbindlichkeit – wie oftmals gemeint – besteht dadurch nicht. Vielmehr steht eine solche (verbindliche) Regelung nicht in Einklang mit dem Privilegierungstatbestand des Baugesetzbuches (BauGB), da dadurch eine nicht zulässige Einschränkung des Bundesrechts durch Landesrecht erfolgen würde. Um dies aufzulösen, soll es möglicherweise eine Initiative der Landesregierung zur Änderung des BauGB geben, mit dem Ziel, eine Länderöffnungsklausel mit entsprechender Ermächtigung dauerhaft aufzunehmen. Ob und wann es eine solche Regelung geben wird, ist gegenwärtig unklar.

Unabhängig davon bleibt die Verpflichtung, substantiell Raum zu schaffen, was in der konkreten Planung zu Konflikten führen kann.

4. Aussichten

Nach einer Ersteinschätzung würden bei einer erneuten Konzentrationszonenplanung im Ergebnis vermutlich die gleichen Flächen ermittelt werden, wie sie durch Investorinnen/Investoren und Betreiberinnen/Betreiber von großen Windenergieanlagen in den Blick genommen werden. Letztlich beruhen diese auf den gleichen Datengrundlagen und auch die gutachterlichen Betrachtungen werden annähernd gleiche Ergebnisse liefern. Die Stadt hätte im Zuge einer erneuten Planung dann lediglich über weiche Kriterien (zum Beispiel Landschaftsbild, Erholungsraum, städtebauliche Aspekte oder Ähnliches) die Möglichkeit, die Flächenkulisse zu verändern/zu reduzieren.

Schon im Rahmen der Aufstellung der nicht wirksam gewordenen 13. Änderung des FNP hatte die Bezirksregierung Münster diese Argumentation jedoch in Frage gestellt. Vor dem Hintergrund der Vorgabe, substantiellen Raum bereitzustellen zu müssen, sind diese Kriterien daher eher schwach, sodass im Ergebnis zu erwarten ist, dass die dann ermittelten Konzentrationszonen letztlich ohnehin nur das abbilden, was durch Investorinnen/Investoren geplant wird.

5. Frühzeitige Abstimmung

Sollte sich für den Einstieg in eine erneute Planung entschieden werden, ist es sinnvoll, die Angelegenheit vorab mit der Bezirksregierung Münster und dem Kreis Warendorf zu erörtern. Gegebenenfalls ist eine Rechtsberatung einzuholen.

6. Kosten

Für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie ist eine gesamträumliche Planung erforderlich. Sofern dies erfolgen soll, sind die erforderlichen Gutachten neu zu erstellen, sodass sich die Planungskosten mit gegebenenfalls erforderlicher juristischer Beratung einem Bereich von 100.000 Euro annähern können. Ob dieser Aufwand bei ungewissem Ausgang gerechtfertigt ist, muss abgewogen werden.

7. Einschätzung bezüglich projektierter Vorhaben

Neben den beiden nachfolgenden Vorhaben wird derzeit das Repowering östlich von Vellern betrieben. Hierdurch sollen 6 bestehende Anlagen durch 2 größere neue Anlagen ersetzt werden. Das Vorhaben liegt innerhalb der im Regionalplan Münsterland dargestellten Vorranggebiete. Dazu ist das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beim Kreis Warendorf begonnen worden.

7.1. Vorhaben BayWaRe in Vellern

Das Vorhaben sieht vor, 4 Windenergieanlagen im Nordosten von Vellern zu errichten. Die Standorte liegen innerhalb der im Masterplan Erneuerbare Energien und im Rahmen der (nicht wirksamen gewordenen) 13. Änderung des FNP dargestellten Flächen. Die nördlich der Autobahn gelegenen Flächen waren seinerzeit Konfliktpunkt (aus Artenschutzgründen) zwischen der Stadt Beckum und dem Kreis Warendorf, was letztlich dazu führte, dass die Bezirksregierung Münster eine Genehmigung des FNP nicht in Aussicht gestellt hat. Dies wurde zudem damit begründet, dass im Gegenzug weniger konfliktträchtige Flächen im Beckumer Süden für die Windkraft nicht dargestellt wurden und somit ein Ungleichgewicht in der planerischen Abwägung bestünde.

Vor dem Hintergrund, dass nach Angabe des Investors die vormals bestehenden artenschutzrechtlichen Probleme ausgeräumt werden können, spricht aus planungsrechtlicher Sicht nichts Wesentliches gegen das Vorhaben der BayWaRe, insbesondere da die Standorte seinerzeit durch die Stadt Beckum selbst ermittelt und befürwortet worden sind.

Davon unabhängig ist das Ergebnis des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beim Kreis Warendorf abzuwarten. Dies soll zeitnah eingeleitet werden.

7.2. Vorhaben Prowind im Südwesten von Beckum

Die derzeit durch Prowind projektierten Flächen waren im Zuge der damaligen städtischen Planungen zunächst nach Ermittlung der harten Ausschlusskriterien und der avifaunistischen Untersuchung als möglicherweise geeignet eingestuft worden. Im Zuge der städtebaulichen Einschätzung wurden diese Flächen seinerzeit als Puffer zu den Beckumer Bergen gewertet und somit nicht weiter betrachtet. Aus heutiger Sicht und den oben angegebenen Gründen ist diese Einschätzung kaum ausreichend, um einen Ausschluss im Rahmen einer erneuten Flächennutzungsplanung zu begründen. Dies soll zeitnah eingeleitet werden.

8. Fazit

Wie unter Punkt 4 beschrieben, ist eine erneute FNP-Änderung mit dem Ziel Konzentrationsflächenplanung zu betreiben, zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden. Darüber hinaus wird das vermutete Ergebnis im Hinblick auf die beiden projektierten Vorhaben wahrscheinlich planungsrechtlich keine Auswirkungen haben. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist daher aus Sicht der Verwaltung eine erneute FNP-Änderung nicht angezeigt.

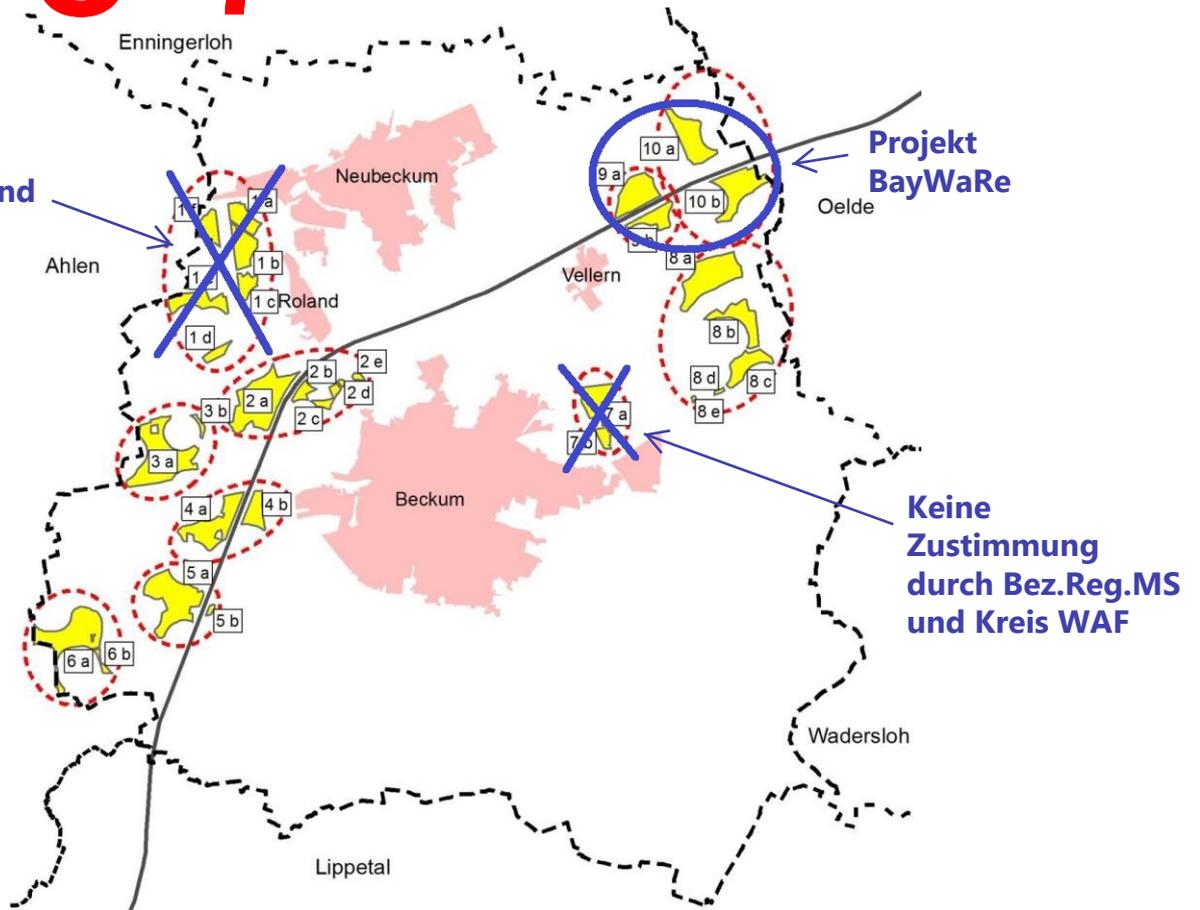
Anlage(n):

Skizzierte Darstellung der Potenzialflächen

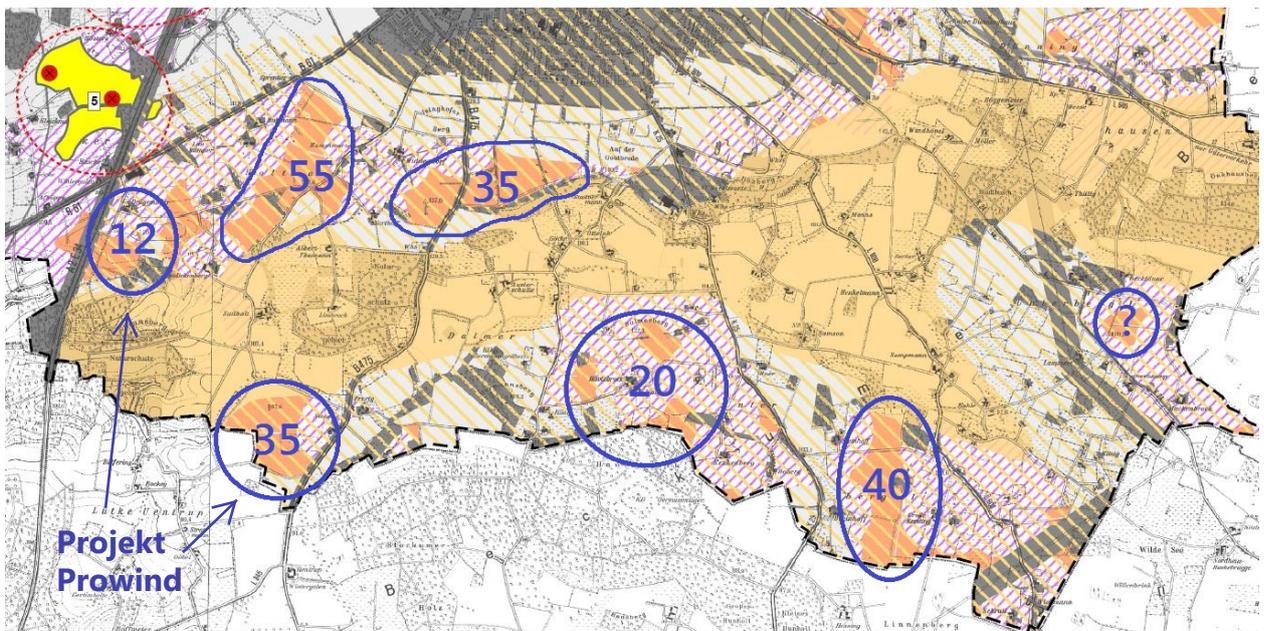
TOP Ö 7

Auszug aus der Begründung der 13. Änderung FNP (2014)

Keine Zustimmung durch Bez.Reg.MS und Kreis WAF



Ausschnitt des Beckumer Süden aus Karte 2 Masterplan Erneuerbare Energien (2013)



Flächenangaben geschätzt in ha